



BMF – III/11 (III/11)

1. August 2020

2020-0.462.649

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

UP-7300, Arbeitsrichtlinie Vietnam

Die Arbeitsrichtlinie: UP-7300 Vietnam stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. August 2020

1. Abkürzungen, Begriffsbestimmungen und Definitionen

1.1. Abkürzungen

Übersichtstabelle

EU	Europäische Union
FHA	Freihandelsabkommen
Vertragspartner	EU und Vietnam
Ursprungsprotokoll	Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

1.2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff

- a) „ASEAN-Staat“ einen Mitgliedstaat des Verbands Südostasiatischer Nationen, der keine Vertragspartei des Abkommens ist;
- b) „Kapitel“, „Position“ und „Unterposition“ das Kapitel, die Position (vierstelliger Code) und die Unterposition (sechsstelliger Code), die in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems („HS“) verwendet werden;
- c) „Einreihen“ die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in ein bestimmtes Kapitel, eine bestimmte Position oder Unterposition des Harmonisierten Systems;
- d) „Sendung“ Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- e) „Zollwert“ den Wert, der nach dem Übereinkommen über den Zollwert festgelegt wird;
- f) „Ausführer“ eine in der Ausfuhrvertragspartei befindliche Person, welche die Waren in die andere Vertragspartei ausführt und die den Ursprung der ausgeführten Ware nachweisen kann, unabhängig davon, ob sie der Hersteller ist oder die Ausfuhrformalitäten selbst erledigt. Der „Ausführer“ ist nicht notwendigerweise die Person (Verkäufer), welche die Rechnung für die Sendung ausstellt (Rechnungsstellung durch Dritte). Der Verkäufer kann sich im Gebiet eines Drittlandes befinden (siehe Anhang VIII des Ursprungsprotokolls „Erläuterungen“);

- g) „Ab-Werk-Preis“ den Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen Kosten für seine Erzeugung umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird. Umfasst der entrichtete Preis nicht alle Kosten, die in der Union oder in Vietnam im Zusammenhang mit der Herstellung des Erzeugnisses tatsächlich angefallen sind, so bedeutet der Ausdruck „Ab-Werk-Preis“ die Summe aller dort tatsächlich angefallenen Kosten abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird; Wurde die letzte Be- oder Verarbeitung als Unterauftrag an einen Hersteller vergeben, kann sich der im ersten Absatz genannte Begriff „Hersteller“ auf das Unternehmen beziehen, das den Subunternehmer beauftragt hat;
- h) „austauschbare Vormaterialien“ Vormaterialien der gleichen Art und Handelsqualität, mit den gleichen technischen und materiellen Eigenschaften, die nicht mehr zu unterscheiden sind, nachdem sie zum Enderzeugnis verarbeitet wurden;
- i) „Waren“ sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- j) „Herstellen“ jede Be- oder Verarbeitung, Herstellung, Produktion, Verarbeitung oder den Zusammenbau von Waren;
- k) „Vormaterial“ jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- l) „Nichtursprungswaren“ oder „Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft“ Waren oder Vormaterialien, welche die Bedingungen dieses Protokolls für Ursprungswaren nicht erfüllen;
- m) „Ursprungswaren“ oder „Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft“ Waren oder Vormaterialien, die nach den Bestimmungen dieses Protokolls als Ursprungswaren gelten;
- n) „Erzeugnis“ eine hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
- o) „Gebiete“ die Gebiete einschließlich der Küstenmeere;
- p) „Wert der Vormaterialien“ den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Union oder in Vietnam für die Vormaterialien gezahlt wird.

1.3. Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff

1. "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" das zwischen der Europäischen Union (EU) und Vietnam abgeschlossene FHA, auf Grund dessen Zollpräferenzmaßnahmen vorgesehen sind;
2. "Präferenzzone" das Gebiet der EU und Vietnams;
3. "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus dem unter 1. genannten Abkommen für Ursprungserzeugnisse ergibt;
4. "Ursprungsregeln" die im Ursprungsprotokoll festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs;
5. "Ursprungserzeugnis" Waren, welche die Ursprungsregeln des Ursprungsprotokolls erfüllen;
6. "Präferenznachweis" die Warenverkehrsbescheinigung (in diesem Abkommen als Ursprungszeugnis bezeichnet), bzw. Ursprungserklärung, die bestätigt, dass es sich bei den betreffenden Waren um Ursprungserzeugnisse der EU und Vietnams handelt;
7. "Drittland" einen Staat oder ein Gebiet, der/das nicht der Präferenzzone angehört;
8. „Drittlandsmaterialien“ alle Waren, die keine Ursprungszeugnisse sind;
9. „Minimalbehandlung“ nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen.

2. Anwendungsbereich

Der präferenzbegünstigte Warenverkehr findet nur auf Ursprungserzeugnisse der EU oder Vietnams Anwendung. Der räumliche Anwendungsbereich des Abkommens umfasst das Gebiet der EU und das Gebiet Vietnams.

3. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

3.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Ware muss vom FHA erfasst sein;
2. die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" im Sinne der Ursprungsregeln des FHA sein;
3. die Ware muss aus Vietnam direkt in die EU befördert worden sein;

4. die Erfüllung der unter Ziffer 2. genannten Voraussetzung muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden.

3.2. Präferenzzölle

3.2.1. Allgemein

Die rechtliche Basis für die Gewährung von Präferenzen ergibt sich aus dem FHA.

3.2.2. Zollpräferenz für rücklangende EU-Ursprungserzeugnisse

Für Ursprungserzeugnisse der EU wird bei der Wiedereinfuhr keine Zollpräferenz gewährt.

4. Warenkreis

Das Abkommen umfasst alle Waren der Kapitel 1 bis 97 des Zolltarifs. Für

Ursprungserzeugnisse sind bestimmte Stufenpläne nach Anhang 2-A des FHA zum Zollabbau vorgesehen. Die in diesem Anhang festgelegte Beseitigung der Zölle gilt nicht für gebrauchte Kraftfahrzeuge der HS – Pos. 87.02, 87.03 und 87.04.

5. Ursprungserzeugnisse

5.1. Grundsätzliches

Die besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren sind im Ursprungsprotokoll des FHA (siehe Abschnitt 12.2.) enthalten.

5.1.1. Arten des präferentiellen Ursprungs

Man unterscheidet zwischen dem autonomen Ursprung durch vollständige Erzeugung oder ausreichende Be- oder Verarbeitung und dem Ursprung durch Kumulierung. Details dazu können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 1.2. entnommen werden.

5.1.2. Gebiet der EU

Das Gebiet aller Mitgliedstaaten der EU wird für die Einhaltung der Ursprungsregeln wie das Gebiet eines einzigen Staates angesehen. Im Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten werden Informationen über bereits innerhalb der EU geleistete Herstellungsvorgänge oder darüber, dass es sich bei der betreffenden Ware bereits um ein Ursprungserzeugnis im Sinne der jeweiligen Ursprungsregeln handelt, mittels sogenannter EU-interner Lieferantenerklärung (siehe Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 6.) weitergegeben.

5.1.3. Bestimmung des Ursprungslandes

In den Präferenznachweisen über Waren, die im Rahmen des autonomen Ursprungs erzeugt worden sind, ist als Ursprungsland immer das Land anzugeben, in dem die betreffende Ware unter Einhaltung der vorgenannten Herstellungsvorgänge erzeugt wurde.

Wird eine Ware in einem Land der Präferenzzone unter Anwendung der bilateralen Kumulierungsmöglichkeit zu einem Ursprungserzeugnis, ist das Ursprungsland nur dann das Herstellungsland, wenn die Bearbeitung über eine Minimalbehandlung hinausgeht.

Wird im Ausfuhrland keine Be- oder Verarbeitung oder nur eine Minimalbehandlung vorgenommen, so behalten die Vormaterialien oder Erzeugnisse ihre Ursprungseigenschaft bei. Handel und Verzollung (in den freien Verkehr bringen) haben keinen Einfluss auf das Ursprungsland.

5.1.4. Waren unbestimmten Ursprungs

Materialien, deren Ursprungscharakter nicht feststellbar ist und nicht nachgewiesen werden kann, gelten als "Waren unbestimmten Ursprungs" und sind bei der Ursprungsbeurteilung als Drittlandsmaterialien zu werten.

5.2. Allgemeine Vorschriften

Folgende Erzeugnisse gelten als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei, wenn sie in eine andere Vertragspartei ausgeführt werden:

- a) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in der Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien gewonnen oder hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der Vertragspartei in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

5.3. Ursprung durch Kumulierung

5.3.1. Bilaterale Kumulierung mit Ursprungswaren

Als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei gelten Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der anderen Vertragspartei hergestellt worden sind, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über eine Minimalbehandlung hinausgeht. Die Vormaterialien der anderen Vertragspartei brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

Nähere Erläuterungen und praktische Beispiele zum Thema Kumulierung können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 1.2.4. entnommen werden.

5.3.2. Diagonale Kumulierung mit Ursprungswaren in einem ASEAN-Staat, welcher ein Präferenzabkommen mit der EU geschlossen hat

Die in Anhang III des Ursprungsprotokolls aufgeführten Vormaterialien (0307 41 Tintenfisch und Kalmare, lebend, frisch oder gekühlt und 030751 Kraken, lebend, frisch oder gekühlt) mit Ursprung in einem ASEAN-Staat, der mit der Union ein Präferenzhandelsabkommen nach anwendet, gelten als Ursprungserzeugnisse Vietnams, wenn sie dort weiterverarbeitet oder bei der Herstellung eines Erzeugnisses (1605 54, Tintenfisch und Kalmare zubereitet oder haltbar gemacht und 1605 55, Kraken, zubereitet oder haltbar gemacht) verwendet worden sind, das in Anhang IV des Ursprungsprotokolls aufgeführt ist.

Für die Zwecke des obigen Absatzes wird der Ursprung der Vormaterialien anhand der Ursprungsregeln festgelegt, die im Rahmen der Präferenzabkommen zwischen der Union und diesen ASEAN-Staaten gelten.

Für diese Zwecke wird die Ursprungseigenschaft der Vormaterialien, die aus einem ASEAN-Staat nach Vietnam zur weiteren Be- oder Verarbeitung ausgeführt werden, durch einen Ursprungsnachweis erbracht, mit dem diese Vormaterialien direkt in die Union ausgeführt werden könnten.

Diese Kumulierung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

- a) die am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten ASEAN-Staaten sich dazu verpflichtet haben,
 - dieses Protokoll einzuhalten bzw. dessen Einhaltung zu gewährleisten und
 - für die Zusammenarbeit der Verwaltungen zu sorgen, damit die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Protokolls in Bezug auf die Union und auf die Staaten untereinander gewährleistet ist;
- b) die Verpflichtungszusagen nach Buchstabe a der Union notifiziert wurden und
- c) der Zoll, den die Union auf die Erzeugnisse erhebt, die in Anhang IV dieses Protokolls aufgeführt und in Vietnam mittels dieser Kumulierung hergestellt wurden, ebenso hoch oder höher ist als der Zoll, den die Union auf dasselbe Erzeugnis mit Ursprung in dem an der Kumulierung beteiligten ASEAN-Staat erhebt.

Nach diesen Bestimmungen ausgestellte Präferenznachweise enthalten folgenden Vermerk:

- „Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 des EU-Vietnam-FHA“

5.3.3. Diagonale Kumulierung mit Ursprungswaren Koreas

Spinnstoffe mit Ursprung in der Republik Korea gelten als Ursprungserzeugnisse Vietnams, wenn sie in Vietnam weiterverarbeitet oder bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind, das in Anhang V (Kapitel 61, Kleidung und Bekleidungszubehör aus Gewirken oder Gestricken und Kapitel 62, Kleidung und Bekleidungszubehör ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken) dieses Protokolls aufgeführt ist, sofern die in Vietnam vorgenommene Be- oder Verarbeitung über eine Minimalbehandlung hinausgeht.

Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes wird der Ursprung der Spinnstoffe gemäß den Ursprungsregeln festgelegt, die im Rahmen des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits gelten; ausgenommen davon sind koreanische Ursprungswaren, die ihren Ursprung nach den alternativen Regeln des Anhangs II a des Ursprungsprotokolls des Präferenzhandelsabkommens EU-Korea erworben haben.

Für diese Zwecke wird die Ursprungseigenschaft der Spinnstoffe, die aus der Republik Korea nach Vietnam zur Weiterbe- und -verarbeitung ausgeführt werden, durch einen Ursprungsnachweis erbracht, als ob diese Spinnstoffe direkt aus der Republik Korea in die Union ausgeführt würden.

Diese Kumulierung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

- a) die Republik Korea mit der Union ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV GATT 1994 anwendet,
- b) die Republik Korea und Vietnam sich dazu verpflichtet haben – und der Union ihre Verpflichtungszusage notifiziert haben,
 - die nach diesem Artikel gewährte Kumulierung einzuhalten bzw. deren Einhaltung zu gewährleisten und
 - für die Zusammenarbeit der Verwaltungen zu sorgen, damit die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Protokolls in Bezug auf die Union und auf die Staaten untereinander gewährleistet ist.

Nach diesen Bestimmungen ausgestellte Präferenznachweise enthalten folgenden Vermerk:

- "Application of Article 3(7) of Protocol 1 to the Viet Nam - EU FTA" („Anwendung des Artikels 3 Absatz 7 des Protokolls Nr. 1 des EU-Vietnam-FHA“)

5.3.4. Diagonale Kumulierung mit Ursprungswaren anderer Länder, mit denen die Union und Vietnam ein FHA abgeschlossen haben

Auf Ersuchen einer Vertragspartei kann der nach den Bestimmungen dieses Abkommens eingesetzte Zollausschuss beschließen, dass Spinnstoffe mit Ursprung in einem Land, mit dem sowohl die Union als auch Vietnam ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV GATT 1994 anwenden, als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei gelten, wenn sie in dieser Vertragspartei weiterverarbeitet oder bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind, das in Anhang V (Kapitel 61, Kleidung und Bekleidungszubehör aus Gewirken oder Gestricken und Kapitel 62, Kleidung und Bekleidungszubehör aus Gewirken oder Gestricken) dieses Protokolls aufgeführt ist, sofern die in dieser Vertragspartei vorgenommene Be- oder Verarbeitung über eine Minimalbehandlung hinausgeht.

Bei seiner Entscheidung über das im vorstehenden Absatz genannte Ersuchen auf Kumulierung und deren Modalitäten berücksichtigt der Zollausschuss die Interessen der anderen Vertragspartei und die Ziele dieses Abkommens.

5.3.5. Drittlandsmaterialien

Die Anwendung der Kumulierung beeinträchtigt in keiner Weise die Verwendung von drittländischen Vormaterialien, sofern diese ausreichend be- oder verarbeitet werden.

5.3.6. Andorra

Erzeugnisse der HS Kapitel 25 bis 97 mit Ursprung in Andorra werden von Vietnam als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt (siehe Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra, Seite 1397 des FHA).

5.3.7. San Marino

Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Vietnam als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt (siehe Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino, Seite 1398 des FHA).

5.4. Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse (vollständige Erzeugung)

Eine Ware gilt als vollständig im Gebiet eines Staates der jeweiligen Präferenzzone erzeugt, wenn sämtliche zu ihrer Erzeugung verwendeten Vormaterialien, mag ihr Anteil an der Ware auch noch so geringfügig sein, zur Gänze aus diesem Staat stammen. Als vollständig erzeugt in diesem Sinne gelten ausschließlich:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) dort angebaute oder geerntete Früchte und pflanzliche Erzeugnisse, darunter fallen insbesondere lebende Bäume, Blumen, Früchte, Gemüse, Algen, Seetang und Pilze (siehe Anhang VIII des Ursprungsprotokolls „Erläuterungen“);
- c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren;
- e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden;
- f) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
- g) Erzeugnisse der Aquakultur, sofern die Fische, Krebstiere und Weichtiere dort geschlüpft sind oder dort aus Eiern, Larven, Jungfischen und Ähnlichem aufgezogen wurden;
- h) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen außerhalb der Küstenmeere einer Vertragspartei aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- i) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
- j) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- k) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;
- l) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern die Staaten zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausüben und
- m) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a bis l hergestellte Waren.

Die hohe See (außerhalb der Küstenmeere) hat keine Staatszugehörigkeit. Fisch, der außerhalb des Küstenmeeres eines Partnerlandes gefangen wird, gilt jedoch als vollständig gewonnen, wenn die „eigenen Schiffe“ bzw. „eigenen Fabriksschiffe“ folgende Kriterien erfüllen:

1. die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Vietnam ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
2. die unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vietnams fahren; und
3. die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie sind mindestens zu 50 Prozent Eigentum natürlicher Personen einer Vertragspartei; oder
- b) sie sind Eigentum von juristischen Personen,
 - die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Vietnam haben; und
 - die mindestens zu 50 Prozent Eigentum eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vietnams, von öffentlichen Einrichtungen oder von Staatsangehörigen dieser Staaten sind.

5.5. In ausreichendem Maß be- oder verarbeitete Erzeugnisse (ausreichende Be- oder Verarbeitung)

5.5.1. Grundsätzliches

In den meisten Fällen wird der Ursprung einer Ware nicht durch vollständige Erzeugung erzielt, und es muss daher eine ausreichende Be- oder Verarbeitung aller bei der Herstellung einer Ware verwendeten drittländischen Vormaterialien erfolgen, um präferentiellen Ursprung zu erzielen. Als ausreichende Be- oder Verarbeitung gilt die Erfüllung der Herstellungsvoraussetzungen, die in der Ursprungsliste (Anhang II des Ursprungsprotokolls) der konkret in Anspruch genommenen Präferenzmaßnahme vorgesehen sind.

Die Ursprungsliste ist eine Liste der erforderlichen ausreichenden Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um den hergestellten Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen. Bei der Auslegung der Ursprungsliste sind immer die Einleitenden Bemerkungen zur Ursprungsliste zu beachten.

Die Ursprungslisten und die Einleitenden Bemerkungen (Anhang I) sind Anhänge zum Ursprungsprotokoll und sind der jeweiligen Rechtsgrundlage (siehe Abschnitt 12.) zu entnehmen.

Ein Erzeugnis, das nach den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht zu erfüllen; die gegebenenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.

5.5.2. Ausnahme (allgemeine Toleranz)

Drittländische Vormaterialien, die aufgrund der Auflagen der Liste im Anhang II des Ursprungsprotokolls bei der Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses nicht verwendet werden dürfen, können dennoch verwendet werden, sofern

- a) ihr festgestelltes Nettogewicht 10% des Gewichts des Erzeugnisses oder ihr festgestellter Gesamtwert 10% des Ab-Werk-Preises der Erzeugnisse der Kapitel 2 und 4 bis 24 des HS, ausgenommen verarbeitete Fischereierzeugnisse des Kapitels 16 des HS, nicht überschreitet;
- b) ihr festgestellter Gesamtwert 10% des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses bei anderen Erzeugnissen, nicht überschreitet.

Die in den Ursprungsregeln der Ursprungslisten selbst vorgesehenen Wertkriterien bilden die absolute Grenze, dh. es ist kein Addieren mit der Toleranzgrenze möglich.

Waren der Kapitel 50 bis 63 des HS (Textilien/Bekleidung) sind von der 10%-Toleranzregel ausgenommen.

Für Textilien und Bekleidung sind allerdings in den Einleitenden Bemerkungen (Anhang I des Ursprungsprotokolls) spezielle Toleranzen zu entnehmen.

Die Toleranzen gelten nicht für in einer Vertragspartei vollständig gewonnener oder hergestellter Erzeugnisse. Unbeschadet davon gilt die Toleranz jedoch für die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien, die gemäß der in der Liste in Anhang II des Ursprungsprotokolls genannten Regelung vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen.

5.6. Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung (Minimalbehandlung)

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen (auch als "Minimalbehandlungen" bezeichnet) von Drittlandsmaterialien können zwar allenfalls zur Erfüllung eines Herstellungsvorganges in der jeweiligen Ursprungsliste führen (zB Wechsel der vierstelligen Tarif-Position, Einhaltung eines bestimmten Wertkriteriums), sind jedoch niemals ausreichend im Sinne der Ursprungsregeln.

5.6.1. Doppelfunktion

Der Aspekt der Minimalbehandlung ist einerseits als Zusatzvoraussetzung zur Einhaltung der Herstellungsvoraussetzungen bei Verwendung drittländischer Vormaterialien zu beachten

und dient andererseits der Bestimmung des Ursprungslandes, wenn nur Vormaterialien mit Ursprung verwendet werden.

5.6.2. Definition

Als nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen gelten nur die nachfolgend aufgezählten Vorgänge, und zwar, wenn ausschließlich diese ("erschöpfende Aufzählung") durchgeführt werden:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln von Textilien und Textilwaren;
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren;
- f) Schälen und teilweises oder vollständiges Mahlen von Reis; Polieren und Glasieren von Getreide und Reis;
- g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen oder Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten; Mischen von Zucker mit jeglichen Vormaterialien;
- n) einfaches Hinzufügen von Wasser oder Verdünnen, Trocknen oder Denaturierung von Erzeugnissen;
- o) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;

- p) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis o) genannten Behandlungen;
- q) Schlachten von Tieren.

Bei der Beurteilung, ob eine Minimalbehandlung vorliegt, sind alle in der ausführenden Vertragspartei an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen in Betracht zu ziehen. Erfolgen die vorstehend genannten Vorgänge im Zusammenhang mit anderen Arbeiten an der Ware, ist der so getätigte Herstellungsvorgang in seiner Gesamtheit zu beurteilen. Als Beurteilungshilfe kann herangezogen werden, dass mehr als eine Minimalbehandlung vorliegt, wenn Vormaterialien mitverwendet werden, die bereits Ursprungserzeugnisse des Herstellungslandes und für die übliche Funktion der Fertigware selbst relevant sind.

Be- oder Verarbeitungen gelten dann als einfach, wenn dafür weder besondere Fertigkeiten noch speziell hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind.

5.7. Maßgebende Einheit und Umschließungen

5.7.1. Maßgebende Einheit

Die maßgebende Einheit, die jeweils die vorgesehene Ursprungsregel erfüllen muss, ist jene Einheit, die auch als Grundlage für die Tarifierung herangezogen wird. Betreffend Warenzusammenstellungen siehe Abschnitt 5.9.

5.7.2. Umschließungen

Umschließungen, die gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur wie die darin befindlichen Waren einzureihen sind und die in ihnen verpackten Waren werden als eine Einheit angesehen. Der Ursprung von Waren in Umschließungen ist nachfolgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

1. Umschließungen, die beim Klein- oder Einzelverkauf in der Regel mit in die Hand des letzten Käufers (Verbrauchers) übergehen, sind als Bestandteil der in ihnen verpackten Ware anzusehen und müssen wie jedes andere verwendete Vormaterial bei der Beurteilung des Ursprungs der Ware mitberücksichtigt werden;
2. andere Umschließungen - das sind insbesondere solche, die zum Schutz der Ware während des Transportes oder der Lagerung dienen - teilen hinsichtlich des Ursprungs grundsätzlich das Schicksal der in ihnen enthaltenen Waren; sie sind - unbeschadet ihres tatsächlichen Ursprungs - so zu behandeln, als ob sie das Ursprungskriterium erfüllen, das auf die in ihnen enthaltenen Waren zutrifft;

3. soweit Umschließungen gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5b für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur nicht wie die darin befindlichen Waren einzureihen sind, müssen Ware und Umschließung getrennt behandelt werden und das jeweils vorgesehene Ursprungskriterium erfüllen.

5.8. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge sowie Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen versandt werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie Bestandteil der Normalausrüstung und in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

5.9. Warenzusammenstellungen

Die Ursprungsregel für Warenzusammenstellungen gilt nur für die Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System.

Gemäß dieser Regel müssen alle Bestandteile einer Warenzusammenstellung, mit Ausnahme derjenigen, deren Wert 15 vH des Gesamtwerts dieser Warenzusammenstellung nicht übersteigt, den Ursprungsregeln für die Position entsprechen, der sie zugewiesen worden wären, wenn sie einzeln, also nicht als Bestandteile einer Warenzusammenstellung gestellt worden wären, ungeachtet der Position, der die Warenzusammenstellung in ihrer Gesamtheit gemäß der genannten Allgemeinen Vorschrift zugewiesen wird.

Diese Regel gilt auch dann, wenn die Toleranzschwelle von 15 vH für denjenigen Bestandteil in Anspruch genommen wird, der gemäß der genannten Allgemeinen Vorschrift für die Einreihung der Warenzusammenstellung in ihrer Gesamtheit maßgeblich ist.

5.10. Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung der Waren, die gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendet werden, aber nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen und eingehen sollen, nicht berücksichtigt zu werden.

- a) Energie und Brennstoffe;
- b) Anlagen und Ausrüstung, einschließlich der für ihre Wartung verwendeten Waren;
- c) Maschinen, Werkzeuge, Farbstoffe und Formen; für die Wartung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Ersatzteile und Vormaterialien; bei der Herstellung oder Nutzung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Schmierstoffe, Fette, Verbundwerkstoffe

und sonstige Vormaterialien; Handschuhe, Brillen, Schuhe, Bekleidung, Sicherheitsausrüstung und Betriebsmittel; Katalysatoren und Lösungsmittel; zur Prüfung oder Kontrolle der Erzeugnisse verwendete Ausrüstung oder Geräte und

- d) sonstige Waren, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

6. Territoriale Auflagen

6.1. Territorialitätsprinzip

(1) Grundsätzlich müssen sämtliche Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der ausführenden Vertragspartei erfüllt werden.

(2) Ursprungswaren, die aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten grundsätzlich als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden, dass

- a) die wieder eingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- b) diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung eines guten Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

6.2. Unmittelbare Beförderung (Nichtbehandlung)

(1) Die zur Überlassung zum freien Verkehr in eine Vertragspartei angemeldeten Erzeugnisse müssen dieselben sein wie die, welche aus der anderen Vertragspartei, als dessen Ursprungserzeugnisse sie gelten, ausgeführt wurden. Vor der Anmeldung zur Überlassung zum freien Verkehr dürfen sie nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgehen; ausgenommen davon sind das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder sonstiger Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer inländischer Anforderungen der einführenden Vertragspartei zu gewährleisten, oder ihre Aufteilung.

(2) Erzeugnisse oder Sendungen können gelagert werden, solange die Erzeugnisse in dem Durchfuhrland/den Durchfuhrländern unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

(3) Sendungen können auch aufgeteilt werden, wenn dies durch den Ausführer oder unter seiner Verantwortung geschieht und solange die Erzeugnisse in dem Durchfuhrland/den Durchfuhrländern unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

(4) Im Falle eines Zweifels darf die Einfuhrvertragspartei den Anmelder auffordern, die Erfüllung nachzuweisen, was in jeder Art geschehen kann, einschließlich durch

- a) vertraglich festgelegte Frachtpapiere wie Konnossemente,
- b) faktische oder konkrete Nachweise ausgehend von der Kennung oder Anzahl von Packstücken,
- c) jeden Hinweis auf die Waren selbst,
- d) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlands bzw. der Durchfuhrländer oder des Landes oder der Länder, in denen die Sendung aufgeteilt wurde, ausgestellte Bescheinigung über die Nichtbehandlung oder alle sonstigen Nachweise, die belegen, dass die Waren im Durchfuhrland bzw. in den Durchfuhrländern oder in dem Land oder den Ländern, in denen die Sendung aufgeteilt wurde, unter zollamtlicher Überwachung verblieben.

Der Ausdruck „im Falle eines Zweifels“ bezeichnet, dass es im Ermessen der Einfuhrvertragspartei liegt, die Fälle zu bestimmen, in denen der Anmelder die Erfüllung der Nichtbehandlung nachweisen muss; sie kann diesen Nachweis jedoch nicht routinemäßig verlangen (siehe Anhang VIII des Ursprungsprotokolls „Erläuterungen“).

6.3. Ausstellungen

Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein anderes Land als eine Vertragspartei versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in eine Vertragspartei verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird,

- dass ein Ausführer diese Erzeugnisse aus einer Vertragspartei in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat,
- dass dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in einer Vertragspartei verkauft oder überlassen hat,
- dass die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind und
- dass die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.

Diese Ausnahmeregelung gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen

die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

Für solche Waren ist dem Zollamt ein nach den Ursprungsregeln des Übereinkommens vorgesehener Präferenznachweis unter den üblichen Bedingungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.

7. Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung

Ein Verbot der Zollrückvergütung ist im gegenständlichen Abkommen nicht vorgesehen.

8. Nachweis der Ursprungseigenschaft

8.1. Grundsätzliches

Folgende Präferenznachweise sind vorgesehen:

1. die von einem Zollamt bestätigte WVB EUR.1 betreffend eine konkrete Sendung (gilt nur für Einfuhren in die EU aus Vietnam)
2. die Ursprungserklärung bzw. Erklärung zum Ursprung auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument, welche
 - innerhalb der Wertgrenze von 6.000 Euro von jedem Ausführer oder
 - unabhängig vom Wert der Sendung von einem Registrierten Ausführer ausgestellt werden kann (gilt nur für Einfuhren in Vietnam aus der EU)
 - unabhängig vom Wert der Sendung eine von einem Ausführer, der nach den einschlägigen Rechtsvorschriften Vietnams ermächtigt oder registriert ist (gilt nur für Einfuhren in die EU aus Vietnam).

8.2. Verfahren zur Ausstellung einer WVB EUR.1 (nur für Vietnam)

Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 (in diesem Abkommen als Ursprungszeugnis bezeichnet) wird von den zuständigen Behörden Vietnams auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck das Ursprungszeugnis (ein Muster des Ursprungszeugnisses findet sich in Anhang VII des Ursprungsprotokolls) und das Antragsformblatt aus. Das Formblatt des Antrags wird in den internen Rechtsvorschriften Vietnams vorgegeben. Diese Formblätter sind in einer der Sprachen, in denen dieses Abkommen verfasst ist, nach den internen Rechtsvorschriften Vietnams auszufüllen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes ist durch Streichung für weitere Eintragungen unbrauchbar zu machen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden hat der Ausführer, der um die Ausfertigung eines Ursprungszeugnisses ersucht, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls vorzulegen.

Ein Ursprungszeugnis wird von den zuständigen Behörden ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Union oder Vietnams angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls erfüllen.

Die zuständigen Behörden, welche das Ursprungszeugnis ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls zu überprüfen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Rechnungslegung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Sie achten auch darauf, dass die Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

In Feld 11 des Ursprungszeugnisses ist das Datum der Ausstellung anzugeben.

Das Ursprungszeugnis ist so bald wie möglich, spätestens jedoch am dritten Arbeitstag nach der Ausfuhr (gemeldetes Versanddatum) auszustellen.

8.3. Nachträglich ausgestellte WVB EUR.1 (nur für Vietnam)

Eine WVB EUR.1 kann ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

- a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist, oder
- b) wenn den zuständigen Behörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine WVB EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist;
- c) wenn die endgültige Bestimmung der Erzeugnisse zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr unbekannt war und erst während ihrer Beförderung oder Lagerung und nach einer Aufteilung einer Sendung festgelegt wurde.

Im Feld 7 der WVB EUR.1 ist folgender Vermerk anzubringen:

„ISSUED RETROSPECTIVELY“

8.4. Ausstellung eines Duplikates der WVB EUR.1 (nur für Vietnam)

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer WVB EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

Im Feld 7 der WVB EUR.1 ist folgender Vermerk anzubringen:

„DUPLICATE“

Das Duplikat trägt das Datum des Originals des Ursprungszeugnisses und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

8.5. Ausstellung eines Ersatzpräferenznachweises

8.5.1. Grundsätzliches

Das Ursprungsprotokoll selbst enthält keine Bestimmungen zur Ausfertigung von Ersatzpräferenznachweisen. Werden Ursprungserzeugnisse, für die ein Präferenznachweis vorliegt, noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und werden der Überwachung einer Zollstelle in der Union unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse innerhalb der Union durch ein oder mehrere Ersatzpräferenznachweise ersetzt werden (siehe Art. 69 UZK-IA).

8.5.2. Abfertigungen immer bei derselben Zollstelle

Erläuterungen und die praktische Vorgangsweise können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 3.6. entnommen werden.

8.5.3. Abfertigung bei unterschiedlichen Zollstellen – Angaben im Ersatzpräferenznachweis

Erläuterungen und die praktische Vorgangsweise können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 3.6. entnommen werden.

8.6. Buchmäßige Trennung

Die buchmäßige Trennung ist in diesem Ursprungsprotokoll vorgesehen. Details können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 1.2.7. entnommen werden.

8.7. Voraussetzungen für die Ausfertigung der Ursprungserklärung (Erklärung zum Ursprung)

(1) Die Ursprungserklärung (Wortlaut der Erklärungen siehe Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 2.4.1.) kann ausgefertigt werden

- in der Union
 - von einem Registrierten Ausführer (siehe Abschnitt 8.8.)
oder
 - von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6.000 Euro je Sendung nicht überschreitet.
- in Vietnam
 - von einem Ausführer, der nach den einschlägigen Rechtsvorschriften Vietnams ermächtigt oder registriert ist, (siehe Abschnitt 8.8.) nachdem Vietnam der Union notifiziert hat, dass diese Rechtsvorschriften für seine Ausführer gelten. In einer solchen Notifikation kann festgelegt werden, dass die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 keine Anwendung mehr auf Vietnam findet
 - von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert in den nationalen Rechtsvorschriften Vietnams festzulegen ist und 6.000 Euro nicht übersteigt.

(2) Eine Ursprungserklärung kann ausgefertigt werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der EU oder Vietnams angesehen werden können und die Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls erfüllt sind.

(3) Der Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum

Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Ursprungsprotokolls vorzulegen.

(4) Die Ursprungserklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist mit dem Wortlaut (siehe Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 2.4.) und in einer der Sprachfassungen des Anhangs VI des Ursprungsprotokolls nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.

Für diese Zwecke fallen unter den Ausdruck „jedes andere Handelspapier“ beispielsweise beiliegende Lieferscheine, Pro-forma-Rechnungen oder Packlisten. Frachtpapiere wie Konnossemente oder Luftfrachtbriefe hingegen gelten nicht als andere Handelspapiere. Auch eine Ursprungserklärung auf einem getrennten Formblatt ist nicht zulässig. Eine Ursprungserklärung darf auf einem getrennten Formblatt eines Handelspapiers abgegeben werden, wenn dieses Formblatt offensichtlich Teil des Handelspapiers ist. (siehe Anhang VIII des Ursprungsprotokolls „Erläuterungen“)

Hinweis:

In einer in der EU ausgestellten Ursprungserklärung ist als Ursprungsangabe für die Union nur „EU“ zulässig.

(5) Die Ursprungserklärung ist vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter, bzw. registrierter Ausführer im Sinne des nachfolgenden Abschnitts 8.8. braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden oder der zuständigen Regierungsbehörde des Ausfuhrlandes schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Ursprungserklärung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.

(6) Die Ursprungserklärung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie in der Einfuhrvertragspartei spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der Waren in das Gebiet der Einfuhrvertragspartei oder innerhalb der in den Rechtsvorschriften der Einfuhrvertragspartei festgesetzten Frist vorgelegt wird.

(7) Die Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung gelten sinngemäß für die Ausfertigung von Erklärungen zum Ursprung durch einen registrierten Ausführer.

8.8. Ermächtigter Ausführer und Registrierter Ausführer

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können einen Ausführer, der unter das Abkommen fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen bzw. registrieren, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Ursprungserklärungen auszufertigen. Nähere Informationen über Voraussetzungen und praktische Vorgangsweise sind der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 7. bzw. 8. zu entnehmen.

8.9. Geltungsdauer und Vorlage der Ursprungserklärung

8.9.1. Geltungsdauer der Ursprungserklärung

(1) Die Ursprungsnachweise bleiben 12 Monate nach dem Datum der Ausstellung in der ausführenden Vertragspartei gültig und die Zollpräferenzbehandlung ist innerhalb dieser Frist bei den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei zu beantragen. Nähere Informationen dazu sind der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 2.7.5. und 2.7.6. zu entnehmen.

(2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Geltungsdauer vorgelegt werden, können zur Gewährung der Zollpräferenzbehandlung angenommen werden, wenn der Einführer diese Nachweise bis zum Ablauf der Geltungsdauer aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder anderer triftiger, von ihm nicht zu vertretender Gründe nicht vorlegen konnte.

(3) In anderen Fällen verspäteter Vorlage dürfen die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei Ursprungsnachweise annehmen, wenn die Erzeugnisse vor Ablauf der Geltungsdauer nach Absatz 1 eingeführt worden sind.

8.9.2. Anträge auf Zollpräferenzbehandlung und Vorlage der Ursprungsnachweise

Zur Beantragung der Zollpräferenzbehandlung sind den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften Ursprungsnachweise vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises fordern, wenn er nicht in Englisch ausgestellt ist.

8.10. Einfuhr in Teilsendungen

Werden Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des HS in zerlegtem oder noch nicht zusammengesetztem Zustand in Teilsendungen eingeführt, so ist es möglich, diese ursprungsmäßig als Ganzes zu betrachten und nur einen einzigen Präferenznachweis für die gesamte Ware auszustellen. Für Erzeugnisse des Abschnitts XVI sowie der Positionen 8608, 8805, 8905 und 8907 ist die Abfertigung in Teilsendungen

aufgrund der Allgemeinen Vorschrift 2a zum HS in Verbindung mit der Zusätzlichen Anmerkung 3 zum Abschnitt XVI bzw. der Zusätzlichen Anmerkung 2 zum Abschnitt XVII auch tarifarisch zulässig. Die Voraussetzungen für die Abfertigung dieser Waren in Teilsendungen bzw. der Verfahrensablauf sind unter Arbeitsrichtlinie ZT-1600 beschrieben.

8.11. Ausnahmen vom Präferenznachweis

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines Präferenznachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung der Post oder einem dieser beigefügten Blatt abgegeben werden.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

(3) Außerdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse folgende Beträge nicht überschreiten:

- bei der Einfuhr in die Union 500 Euro bei Kleinsendungen oder 1.200 Euro bei Erzeugnissen, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden,
- bei der Einfuhr nach Vietnam 200 USD sowohl bei Kleinsendungen als auch bei Erzeugnissen, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden.

8.12. Belege

Welche Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die ein Präferenznachweis vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse der EU oder Vietnams angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls erfüllt sind, können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.5.2. entnommen werden.

8.13. Aufbewahrung der Präferenznachweise und Belege

(1) Ein Ausführer, der einen Präferenznachweis ausfertigt, hat eine Kopie dieses Nachweises sowie die Beweisunterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Die zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei, die ein Ursprungszeugnis ausstellen, haben das Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei haben die ihnen vorgelegten Ursprungserklärungen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 aufzubewahrenden Aufzeichnungen können elektronische Aufzeichnungen umfassen.

8.14. Abweichungen und Formfehler

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Präferenznachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Ursprungserklärung nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass sich das Papier auf die gestellten Erzeugnisse bezieht. Nähere Informationen dazu sind der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 3.1. zu entnehmen.

Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

Werden verschiedene Waren mit einem Präferenznachweis angemeldet, so führt ein Problem mit einer der aufgeführten Waren nicht dazu, dass die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung und die Zollabfertigung der sonstigen Waren, die in dem Ursprungsnachweis aufgeführt sind, beeinträchtigt wird oder es dadurch zu Verzögerungen bei der Gewährung oder der Abfertigung der sonstigen Waren kommt.

8.15. In Euro (EUR) ausgedrückte Beträge (Wertgrenzen)

(1) Für die Zwecke der Wertgrenzen werden in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, die Beträge in den Landeswährungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vietnams, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, von jeder Vertragspartei jährlich festgelegt.

(2) Für die Begünstigungen für die Zwecke der Wertgrenzen ist der von der jeweiligen Vertragspartei festgelegte Betrag in der Währung maßgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.

(3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Europäische Kommission teilt den betreffenden Ländern diese Beträge bis zum 15. Oktober mit; sie gelten ab dem 1. Januar des folgenden Jahres.

(4) Eine Vertragspartei darf den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrags in seine Landeswährung ergibt, auf- oder abrunden. Der gerundete Betrag darf um höchstens 5 Prozent vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Eine Vertragspartei kann den Betrag in seiner Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrages zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Runden um weniger als 15 Prozent erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwerts führen würde.

(5) Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag einer Vertragspartei vom Zollausschuss überprüft. Dabei prüft der Zollausschuss, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

Auf der Homepage der Europäischen Kommission/Steuern und Zollunion können auf der Seite "Gemeinsame Bestimmungen" unter dem Abschnitt "Wertgrenzen in Euro und entsprechende Beträge in Landeswährung" die aktuellen Gegenwerte zur Bestimmung der diversen Wertgrenzen abgerufen werden.

9. Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

9.1. Gegenseitige Amtshilfe

(1) Die Behörden der Vertragsparteien teilen einander über die Europäische Kommission die Musterabdrücke der Stempel, die ihre zuständigen Behörden bei der Ausstellung der Ursprungszeugnisse verwenden, und teilen einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen und der Ursprungserklärungen zuständig sind.

(2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die EU und Vietnam einander über die zuständigen Behörden Amtshilfe bei der Prüfung der Präferenznachweise sowie der Richtigkeit der Angaben in diesen Nachweisen.

9.2. Prüfung der Präferenznachweise

(1) Eine nachträgliche Prüfung der Präferenznachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen haben.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 senden die zuständigen Behörden des Einfuhrlandes den Präferenznachweis oder eine Abschrift dieses und die Rechnung an die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe für das Ersuchen um Prüfung. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle ihnen bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schließen lassen. Dieses Verfahren wird Verifizierung genannt und ist in der Arbeitsrichtlinie UP-3000 unter Abschnitt 5.2. näher erläutert.

(3) Die Prüfung wird von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes durchgeführt. Sie sind befugt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

(4) Beschließen die zuständigen Behörden des Einfuhrlandes, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so bieten sie dem Einführer an, die Erzeugnisse vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen freizugeben. Jede Aussetzung der Präferenzbehandlung wird so bald wie möglich rückgängig gemacht, nachdem die zuständigen Behörden der einführenden Vertragspartei die Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls festgestellt haben.

(5) Das Ergebnis dieser Nachprüfung, einschließlich der Feststellungen und des Sachverhalts, ist den zuständigen Behörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der EU oder Vietnams angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls erfüllt sind.

(6) Ist im Falle begründeter Zweifel zehn Monate nach dem Tag des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort eingegangen oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Bezüglich der Prüfung der Ursprungsnachweise bemühen sich die Zollbehörden des Ausfuhrlands, die Behörden des Einfuhrlands über den Eingang des Ersuchens um

Nachprüfung zu unterrichten. Dies kann in jedweder Form erfolgen, auch auf elektronischem Wege. Sie bemühen sich ferner, die ersuchenden Behörden zu unterrichten, falls sie mehr Zeit als die vorgesehenen 10 Monate für die Prüfung und die Beantwortung des Ersuchens benötigen. Weiters prüfen die ersuchenden zuständigen Behörden zusammen mit den ersuchten zuständigen Behörden, ob sie tatsächlich das Ersuchen erhalten haben, bevor sie die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung ablehnen. (siehe Anhang VIII des Ursprungsprotokolls „Erläuterungen“).

Weitere Details über die praktische Vorgangsweise bei Verifizierungsverfahren können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 5. entnommen werden.

9.3. Streitbeilegung

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren des vorgenannten Abschnitts 9.2., die zwischen den zuständigen Behörden, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für diese Prüfung zuständigen Behörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung des Ursprungsprotokolls sind dem Zollausschuss vorzulegen.

Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlandes sind stets nach dem Recht des Einfuhrlandes beizulegen.

9.4. Sanktionen

Sanktionen werden nach den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien gegen denjenigen angewandt, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

9.5. Vertraulichkeit

Jede Vertragspartei wahrt nach ihren Rechtsvorschriften die Vertraulichkeit von Informationen und Daten, die sie im Zuge der Prüfung erhalten hat, und schützt die Informationen und Daten vor Offenlegung, welche die Wettbewerbsposition der übermittelnden Person, welche die Informationen vorgelegt hat, beeinträchtigen könnte. Alle zwischen den für die Verwaltung und die Durchsetzung der Bestimmung des Ursprungs zuständigen Behörden der Vertragsparteien ausgetauschten Informationen und Daten müssen vertraulich behandelt werden.

10. Ceuta und Melilla

10.1. Anwendung des Protokolls

(1) Der Begriff ‚Europäische Union‘ umfasst nicht Ceuta und Melilla.

(2) Erzeugnisse mit Ursprung in Vietnam erhalten bei der Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der EU gewährt wird. Vietnam gewährt bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für aus der EU eingeführte Ursprungserzeugnisse der EU gewährt wird.

(3) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 2 auf Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas gilt dieses Ursprungsprotokoll vorbehaltlich der nachfolgend angeführten besonderen Bestimmungen sinngemäß.

10.2. Besondere Bestimmungen

(1) Vorausgesetzt, dass sie unmittelbar befördert (Nichtbehandlung) worden sind, gelten

1. als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

- a) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
 - dass diese Erzeugnisse in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind, oder
 - dass diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über eine Minimalbehandlung (siehe Abschnitt 5.6.) hinausgehen;

2. als Ursprungserzeugnisse Vietnams:

- a) Erzeugnisse, die in Vietnam vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Vietnam unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
 - i) dass diese Erzeugnisse in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind, oder
 - ii) dass diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der EU sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über eine Minimalbehandlung hinausgehen.

(2) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(3) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in der Ursprungserklärung die Vermerke „Vietnam“ oder „Ceuta und Melilla“ einzutragen.

(4) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Anwendung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Änderung des Protokolls

Der Zollausschuss darf die Bestimmungen dieses Protokolls überprüfen und dem Handelsausschuss Beschlussentwürfe zur Annahme vorlegen, um es zu ändern.

Der Zollausschuss bemüht sich, zu einer Einigung über die einheitliche Verwaltung der Ursprungsregeln zu gelangen, einschließlich der zolltariflichen Einreihung und Zollwertfragen im Zusammenhang mit den Ursprungsregeln und technischer, verwaltungstechnischer und Auslegungsfragen im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Nach dem Abschluss eines Freihandelsabkommens zwischen der Union und einem anderen ASEAN-Land kann der Zollausschuss dem Handelsausschuss Beschlussentwürfe zur Änderung dieses Protokolls vorlegen, um die Kohärenz zwischen den jeweiligen Ursprungsregeln zu gewährleisten.

11.2. Übergangsbestimmung für Durchgangs- und Lagerwaren

Waren, die die Bestimmungen des Ursprungsprotokolls erfüllen und die sich bei Inkrafttreten dieses Abkommens im Durchgangsverkehr, in den Vertragsparteien, in vorübergehender Verwahrung, in einem Zolllager oder in einer Freizone befinden, können die Begünstigungen dieses Abkommens erhalten, sofern den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei ein nachträglich ausgestellter Präferenznachweis sowie auf Verlangen Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung (Nichtbehandlung) vorgelegt werden.

12. Rechtsgrundlagen

12.1. Abkommen und Beschlüsse

Beschluss (EU) 2020/753 des Rates vom 30. März 2020 über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam, [ABl. Nr. L 186 vom 12.06.2020 S. 1](#)

- Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam, [ABl. Nr. L 186 vom 12.06.2020 S. 3](#)

Mitteilung für Ausführer über die Anwendung des REX-Systems in der Europäischen Union im Rahmen des Freihandelsabkommens mit Vietnam (2020/C 196/06), [ABl. Nr. C 196 vom 11.06.2020 S. 16](#)

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam, [ABl. Nr. L 207 vom 30.06.2020 S. 3](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2020/991 der Kommission vom 13. Mai 2020 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam, [ABl. Nr. L 221 vom 10.07.2020 S. 64](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1024 der Kommission vom 14. Juli 2020 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten der Union für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam, [ABl. Nr. L 226 vom 15.07.2020 S. 1](#)

Berichtigung der Mitteilung für Ausführer über die Anwendung des REX-Systems in der Europäischen Union im Rahmen des Freihandelsabkommens mit Vietnam (Amtsblatt der Europäischen Union C 196 vom 11. Juni 2020), [ABl. Nr. C 281 vom 26.08.2020 S. 7](#)

12.2. Ursprungsprotokoll

Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, ABl. L 186 vom 12.06.2020 Seite 1319 bis 1388 (siehe Anhang 1)

PROTOKOLL Nr. 1

ÜBER DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“
UND ÜBER DIE METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

Abschnitt A

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „Kapitel“, „Position“ und „Unterposition“ das Kapitel, die Position (vierstelliger Code) und die Unterposition (sechstelliger Code), die in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems („HS“) verwendet werden,
- b) „Einreihen“ die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in ein bestimmtes Kapitel oder eine bestimmte Position oder Unterposition des Harmonisierten Systems,
- c) „Sendung“ Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an dem Empfänger versandt werden,
- d) „Zollwert“ den Wert, der nach dem Zollwert-Übereinkommen festgelegt wird;
- e) „Ausführer“ eine in der Ausfuhrvertragspartei befindliche Person, welche die Waren in die andere Vertragspartei ausführt und die den Ursprung der ausgeführten Ware nachweisen kann, unabhängig davon, ob sie der Hersteller ist oder die Ausfuhrformalitäten selbst erledigt,
- f) „Ab-Werk-Preis“ den Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen Kosten für seine Herstellung umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;

umfasst der entrichtete Preis nicht alle Kosten, die in der Union oder in Vietnam im Zusammenhang mit der Herstellung des Erzeugnisses tatsächlich angefallen sind, so bedeutet der Ausdruck „Ab-Werk-Preis“ die Summe aller dort tatsächlich angefallenen Kosten abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;

wurde die letzte Be- oder Verarbeitung als Unterauftrag an einen Hersteller vergeben, kann sich der im ersten Absatz genannte Begriff „Hersteller“ auf das Unternehmen beziehen, das den Subunternehmer beauftragt hat,

- g) „austauschbare Vormaterialien“ Vormaterialien der gleichen Art und Handelsqualität, mit den gleichen technischen und materiellen Eigenschaften, die nicht mehr zu unterscheiden sind, nachdem sie im Enderzeugnis verarbeitet wurden,
- h) „Waren“ sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse,
- i) „Herstellen“ jede Be- oder Verarbeitung, Herstellung, Produktion, Verarbeitung oder den Zusammenbau von Waren,
- j) „Vormaterial“ jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen eines Erzeugnisses verwendet werden,
- k) „Nichtursprungswaren“ oder „Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft“ Waren oder Vormaterialien, welche die Bedingungen dieses Protokolls für Ursprungswaren nicht erfüllen,

- l) „Ursprungswaren“ oder „Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft“ Waren oder Vormaterialien, die nach den Bestimmungen dieses Protokolls als Ursprungswaren gelten,
- m) „Erzeugnis“ eine hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist,
- n) „Gebiete“ die Gebiete einschließlich der Küstenmeere,
- o) „Wert der Vormaterialien“ den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Union oder in Vietnam für die Vormaterialien gezahlt wird.

Abschnitt B

Bestimmung des begriffs „erzeugnisse mit ursprung in“ oder „ursprungserzeugnisse“

Artikel 2

Allgemeines

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der betroffenen Vertragspartei im Sinne des Artikels 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 3

Ursprungskumulierung

(1) Ungeachtet des Artikels 2 (Allgemeines) gelten als Ursprungserzeugnisse der Ausfuhrvertragspartei Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der anderen Vertragspartei hergestellt worden sind, sofern die in der Ausfuhrvertragspartei vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) genannte Behandlung hinausgeht.

(2) Die in Anhang III (In Artikel 3 Absatz 2 genannte Vormaterialien) dieses Protokolls aufgeführten Vormaterialien mit Ursprung in einem ASEAN-Staat, der mit der Union ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV GATT 1994 anwendet, gelten als Ursprungserzeugnisse Vietnams, wenn sie dort weiterverarbeitet oder bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind, das in Anhang IV (In Artikel 3 Absatz 2 genannte Erzeugnisse) dieses Protokolls aufgeführt ist.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 wird der Ursprung der Vormaterialien anhand der Ursprungsregeln festgelegt, die im Rahmen der Präferenzhandelsabkommen zwischen der Union und diesen ASEAN-Staaten gelten.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 2 wird die Ursprungseigenschaft der Vormaterialien, die aus einem ASEAN-Staat nach Vietnam zur Weiterbe- oder -verarbeitung ausgeführt werden, durch einen Ursprungsnachweis erbracht, als ob diese Vormaterialien direkt in die Union ausgeführt würden.

(5) Die Kumulierung nach den Absätzen 2 bis 4 ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

- a) die am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten ASEAN-Staaten sich dazu verpflichtet haben,
 - i) dieses Protokoll einzuhalten bzw. dessen Einhaltung zu gewährleisten und
 - ii) für die Zusammenarbeit der Verwaltungen zu sorgen, damit die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Protokolls in Bezug auf die Union und auf die Staaten untereinander gewährleistet ist,
- b) die Verpflichtungszusagen nach Buchstabe a der Union notifiziert wurden und

c) der Zoll, den die Union auf die Erzeugnisse erhebt, die in Anhang IV dieses Protokolls aufgeführt und in Vietnam mittels dieser Kumulierung hergestellt wurden, ebenso hoch oder höher ist als der Zoll, den die Union auf dasselbe Erzeugnis mit Ursprung in dem an der Kumulierung beteiligten ASEAN-Staat erhebt.

(6) Die in Anwendung des Absatzes 2 ausgestellten Ursprungsnachweise enthalten den folgenden Vermerk: „Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 des EU-Vietnam-FHA“

(7) Spinnstoffe mit Ursprung in der Republik Korea gelten als Ursprungserzeugnisse Vietnams, wenn sie in Vietnam weiterverarbeitet oder bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind, das in Anhang V dieses Protokolls aufgeführt ist, sofern die in Vietnam vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) genannten Behandlungen hinausgeht.

(8) Für die Zwecke des Absatzes 7 wird der Ursprung der Spinnstoffe gemäß den Ursprungsregeln festgelegt, die im Rahmen des *Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits* gelten; ausgenommen davon sind die im Protokoll Anhang II Buchstabe a des Präferenzhandelsabkommens festgesetzten Regeln über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.

(9) Für die Zwecke des Absatzes 7 wird die Ursprungseigenschaft der Spinnstoffe, die aus der Republik Korea nach Vietnam zur Weiterbe- und -verarbeitung ausgeführt werden, durch einen Ursprungsnachweis erbracht, als ob diese Spinnstoffe direkt aus der Republik Korea in die Union ausgeführt würden.

(10) Die Kumulierung nach den Absätzen 7 bis 9 ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

a) die Republik Korea mit der Union ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV GATT 1994 anwendet,

b) die Republik Korea und Vietnam sich dazu verpflichtet haben – und der Union ihre Verpflichtungszusage notifiziert haben –,

i) die nach diesem Artikel gewährte Kumulierung einzuhalten bzw. deren Einhaltung zu gewährleisten und

ii) für die Zusammenarbeit der Verwaltungen zu sorgen, damit die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Protokolls in Bezug auf die Union und auf die Staaten untereinander gewährleistet ist.

(11) Die in Anwendung des Absatzes 7 von Vietnam ausgestellten Ursprungsnachweise enthalten den folgenden Vermerk: "Application of Article 3(7) of Protocol 1 to the Viet Nam - EU FTA" („Anwendung des Artikels 3 Absatz 7 des Protokolls Nr. 1 des EU-Vietnam-FHA“).

(12) Auf Ersuchen einer Vertragspartei kann der nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) dieses Abkommens eingesetzte Zollausschuss beschließen, dass Spinnstoffe mit Ursprung in einem Land, mit dem sowohl die Union als auch Vietnam ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV GATT 1994 anwenden, als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei gelten, wenn sie in dieser Vertragspartei weiterverarbeitet oder bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind, das in Anhang V dieses Protokolls aufgeführt ist, sofern die in dieser Vertragspartei vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) genannten Behandlungen hinausgeht.

(13) Bei seiner Entscheidung über das in Absatz 12 genannte Ersuchen auf Kumulierung und deren Modalitäten berücksichtigt der Zollausschuss die Interessen der anderen Vertragspartei und die Ziele dieses Abkommens.

Artikel 4

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Als in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:

a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse,

b) dort angebaute oder geerntete Früchte und pflanzliche Erzeugnisse,

c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere,

- d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren,
- e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden,
- f) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge,
- g) Erzeugnisse der Aquakultur, sofern die Fische, Krebstiere und Weichtiere dort geschlüpft sind oder dort aus Eiern, Larven, Jungfischen und Ähnlichem aufgezogen wurden,
- h) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen außerhalb der Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse,
- i) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellt werden,
- j) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,
- k) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle,
- l) aus dem Meeresboden oder Meeresgrund außerhalb von Küstenmeeren gewonnene Erzeugnisse, sofern die Vertragspartei zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresgrunds ausübt,
- m) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a bis l hergestellte Waren.

(2) Die Begriffe ‚eigene Schiffe‘ und ‚eigene Fabriksschiffe‘ in Absatz 1 Buchstaben h und i sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabriksschiffe:

- a) die in einem Mitgliedstaat der Union oder in Vietnam ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind,
- b) die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Union oder Vietnams fahren und
- c) die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - i) sie sind mindestens zu 50 Prozent Eigentum natürlicher Personen einer Vertragspartei oder
 - ii) sie stehen im Eigentum juristischer Personen,
 - A) die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in der Union oder in Vietnam haben und
 - B) die mindestens zu 50 Prozent Eigentum eines Mitgliedstaats der Union oder von Vietnam oder von öffentlichen Einrichtungen oder Staatsangehörigen einer Vertragspartei sind.

Artikel 5

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Zwecke des Artikels 2 (Allgemeines) Buchstabe b gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen des Anhangs II dieses Protokolls erfüllt sind.

(2) In den Bedingungen des Absatzes 1 sind für alle unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien.

Ein Erzeugnis, das nach den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht zu erfüllen; die gegebenenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.

(3) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die aufgrund der Bedingungen des Anhangs II dieses Protokolls bei der Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses nicht verwendet werden dürfen, dennoch verwendet werden, sofern:

- a) ihr festgestelltes Nettogewicht 10 % des Gewichts des Erzeugnisses oder ihr festgestellter Gesamtwert 10 % des Ab-Werk-Preises der Erzeugnisse der Kapitel 2 und 4 bis 24 des HS, ausgenommen verarbeitete Fischereierzeugnisse des Kapitels 16 des HS, nicht überschreitet oder
- b) ihr festgestellter Gesamtwert 10 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses bei anderen Erzeugnissen, ausgenommen Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des HS, für welche die Toleranzen in den Bemerkungen 6 und 7 in Anhang I dieses Protokolls gelten, nicht überschreitet.

(4) Nach Absatz 3 ist es nicht zulässig, die in Anhang II dieses Protokolls festgesetzten prozentualen Höchstwerte oder Höchstgewichte an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu überschreiten.

(5) Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 4 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) vollständig gewonnen oder hergestellt wurden. Unbeschadet des Artikels 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) und des Artikels 7 (Maßgebende Einheit) Absatz 2 gilt die in den Absätzen 3 und 4 genannte Toleranz für die Summe aller bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien, die nach Anhang II dieses Protokolls vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen.

Artikel 6

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

(1) Die folgenden Behandlungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten,
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen,
- d) Bügeln von Textilien und Textilwaren,
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren,
- f) Schälen und teilweises oder vollständiges Mahlen von Reis; Polieren und Glasieren von Getreide und Reis,
- g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker,
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse,
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen,
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen oder Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten),
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis oder Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge,
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen,
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten; Mischen von Zucker mit jeglichen Vormaterialien,
- n) einfaches Hinzufügen von Wasser, Verdünnen, Trocknen oder Denaturieren von Erzeugnissen,
- o) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile,

- p) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis o genannten Behandlungen oder
- q) Schlachten von Tieren.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 gelten Behandlungen als einfach, wenn dafür weder besondere Fertigkeiten noch speziell hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind.

(3) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der Union oder in Vietnam an einem Erzeugnis vorgenommenen Behandlungen in Betracht zu ziehen.

Artikel 7

Maßgebende Einheit

- (1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des HS maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.
- (2) Bei einer Sendung mit einer Anzahl gleicher Erzeugnisse, die in dieselbe Position des HS eingereiht werden, gelten die Bestimmungen dieses Protokolls für jedes Erzeugnis einzeln betrachtet.
- (3) Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum HS wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

Artikel 8

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge sowie Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial, die mit Ausrüstung, Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung des HS gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, gilt in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 10

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis das Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei ist, braucht der Ursprung der folgenden gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Waren nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Produktionsanlagen und Ausrüstung, einschließlich der für ihre Wartung verwendeten Waren,
- c) Maschinen, Werkzeuge, Farbstoffe und Formen; für die Wartung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Ersatzteile und Vormaterialien; bei der Herstellung oder Nutzung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Schmierstoffe, Fette, Verbundwerkstoffe und sonstige Vormaterialien; Handschuhe, Brillen, Schuhe, Bekleidung, Sicherheitsausrüstung und Betriebsmittel; Katalysatoren und Lösungsmittel; zur Prüfung oder Kontrolle der Erzeugnisse verwendete Ausrüstung oder Geräte und
- d) sonstige Waren, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen und nicht eingehen sollen.

*Artikel 11***Buchmäßige Trennung**

- (1) Werden bei der Be- oder Verarbeitung eines Erzeugnisses austauschbare Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft verwendet, so können die zuständigen Behörden den Wirtschaftsbeteiligten auf schriftlichen Antrag die Bewilligung erteilen, die Vormaterialien nach der Methode der buchmäßigen Trennung ohne getrennte Lagerung zu verwalten.
- (2) Die zuständigen Behörden können die Bewilligung nach Absatz 1 von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.
- (3) Die Bewilligung wird nur dann gewährt, wenn durch die Anwendung der Methode der buchmäßigen Trennung gewährleistet werden kann, dass die Zahl der hergestellten Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse der Union oder Vietnams angesehen werden können, jederzeit der Zahl der Erzeugnisse entspricht, die bei räumlicher Trennung der Lagerbestände hätten hergestellt werden können.
- (4) Bei Bewilligung ist die Methode der buchmäßigen Trennung und ihre Anwendung nach den in der Union bzw. Vietnam allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen aufzuzeichnen, je nachdem, wo das Erzeugnis hergestellt wurde.
- (5) Ein die Methode der buchmäßigen Trennung nutzender Hersteller fertigt für die Zahl der Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse der Ausfuhrvertragspartei angesehen werden können, Ursprungserklärungen aus oder beantragt diese. Auf Verlangen der Zollbehörden oder der zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei hat der Begünstigte eine Erklärung über die Verwaltung dieser Mengen vorzulegen.
- (6) Die zuständigen Behörden überwachen die Verwendung der Bewilligung nach Absatz 3; sie können diese widerrufen, wenn der Hersteller von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht oder die sonstigen Voraussetzungen dieses Protokolls nicht erfüllt.

*Abschnitt C***Territoriale auflagen***Artikel 12***Territorialitätsprinzip**

- (1) Die in Abschnitt B (Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“) genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft sind ohne Unterbrechung in einer Vertragspartei zu erfüllen.
- (2) Ursprungswaren, die aus einer Vertragspartei ausgeführt und anschließend aus einem Drittland wiedereingeführt werden, gelten als Nichtursprungswaren, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden,
- a) dass die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- b) dass diese Waren während ihres Verbleibs in dem Drittland oder während des Zeitraums der Ausfuhr keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung eines guten Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

*Artikel 13***Nichtbehandlung**

- (1) Die zur Überlassung zum freien Verkehr in einer Vertragspartei angemeldeten Erzeugnisse müssen dieselben sein wie die, welche aus der anderen Vertragspartei, als dessen Ursprungserzeugnisse sie gelten, ausgeführt wurden. Vor der Anmeldung zur Überlassung zum freien Verkehr dürfen sie nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Behandlungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgehen; ausgenommen davon sind das Anbringen oder Beifügen unter der zollamtlichen Überwachung in dem Durchfuhrland bzw. den Durchfuhrländern von Marken, Etiketten, Siegeln oder von Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer interner Anforderungen der einführenden Vertragspartei zu gewährleisten, oder ihre Aufteilung.
- (2) Erzeugnisse oder Sendungen können gelagert werden, solange die Erzeugnisse in dem Durchfuhrland bzw. den Durchfuhrländern unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

(3) Unbeschadet von Abschnitt D (Nachweis der Ursprungseigenschaft) können Sendungen aufgeteilt werden, wenn dies durch den Ausführer oder unter seiner Verantwortung geschieht und solange die Erzeugnisse in dem Land bzw. den Ländern, in denen die Sendung aufgeteilt wird, unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

(4) Im Falle eines Zweifels darf die Einfuhrvertragspartei den Anmelder auffordern, die Erfüllung nachzuweisen, was in jeder Art geschehen kann, einschließlich durch

- a) vertraglich festgelegte Frachtpapiere wie Konnossemente,
- b) faktische oder konkrete Nachweise ausgehend von der Kennung oder Anzahl von Packstücken,
- c) jeden Hinweis auf die Waren selbst,
- d) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlands bzw. der Durchfuhrländer oder des Landes oder der Länder, in denen die Sendung aufgeteilt wurde, ausgestellte Bescheinigung über die Nichtbehandlung oder alle sonstigen Nachweise, die belegen, dass die Waren im Durchfuhrland bzw. in den Durchfuhrländern oder in dem Land oder den Ländern, in denen die Sendung aufgeteilt wurde, unter zollamtlicher Überwachung verblieben.

Artikel 14

Ausstellungen

(1) Werden Ursprungerzeugnisse zu einer Ausstellung in ein anderes Land als eine Vertragspartei versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in eine Vertragspartei verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird,

- a) dass ein Ausführer diese Erzeugnisse aus einer Vertragspartei in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat,
- b) dass dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in einer Vertragspartei verkauft oder überlassen hat,
- c) dass die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt wurden und
- d) dass die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Nach Maßgabe des Abschnitts D (Nachweis der Ursprungseigenschaft) ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt wurden.

(3) Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, sofern die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

Abschnitt D

Nachweis der ursprungseigenschaft

Artikel 15

Allgemeines

(1) Ursprungerzeugnisse der Union erhalten bei der Einfuhr nach Vietnam die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern einer der folgenden Ursprungsnachweise vorgelegt wird:

- a) ein nach den Artikeln 16 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) bis 18 (Ausstellung eines Duplikats des Ursprungszeugnisses) ausgefertigtes Ursprungszeugnis,
- b) eine nach Artikel 19 (Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung) ausgefertigte Ursprungserklärung
 - i) eines ermächtigten Ausführers im Sinne des Artikels 20 (Ermächtigter Ausführer) für alle Sendungen unabhängig von ihrem Wert oder
 - ii) jedes Ausführers für Sendungen mit einem Gesamtwert von bis zu EUR 6 000,

- c) eine von Ausführern, die in einer elektronischen Datenbank nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union registriert sind, ausgefertigte Erklärung zum Ursprung, nachdem die Union Vietnam notifiziert hat, dass diese Rechtsvorschriften für ihre Ausführer gelten. In einer solchen Notifikation kann festgelegt werden, dass die Buchstaben a und b keine Anwendung mehr auf die Union finden.
- (2) Ursprungserzeugnisse Vietnams erhalten bei der Einfuhr in die Union die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern einer der folgenden Ursprungsnachweise vorgelegt wird:
- a) ein nach den Artikeln 16 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) bis 18 (Ausstellung eines Duplikats des Ursprungszeugnisses) ausgefertigtes Ursprungszeugnis,
- b) eine nach Artikeln 19 (Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung) von jedem Ausführer ausgefertigte Ursprungserklärung für Sendungen, deren Gesamtwert in den nationalen Rechtsvorschriften Vietnams festzulegen ist und EUR 6 000 nicht übersteigt,
- c) eine nach Artikeln 19 (Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung) von einem Ausführer, der nach den einschlägigen Rechtsvorschriften Vietnams ermächtigt oder registriert ist, ausgefertigte Ursprungserklärung, nachdem Vietnam der Union notifiziert hat, dass diese Rechtsvorschriften für seine Ausführer gelten. In einer solchen Notifikation kann festgelegt werden, dass Buchstabe a keine Anwendung mehr auf Vietnam findet.
- (3) Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls erhalten in den in Artikel 24 (Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines Ursprungsnachweis) genannten Fällen die Begünstigungen nach diesem Abkommen, ohne dass einer der in diesem Artikel genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

Artikel 16

Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses

- (1) Ein Ursprungszeugnis wird von den zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.
- (2) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck das Ursprungszeugnis (ein Muster des Ursprungszeugnisses findet sich in Anhang VII) und das Antragsformblatt aus. Das Formblatt des Antrags im Falle von Ausfuhren aus der Union nach Vietnam ist in Anhang VII dieses Protokolls zu finden, das für den Antrag im Falle von Ausfuhren aus Vietnam in die Union zu verwendete Formblatt wird in den internen Rechtsvorschriften Vietnams vorgegeben. Diese Formblätter sind in einer der Sprachen, in denen dieses Abkommen verfasst ist, nach den internen Rechtsvorschriften der Ausfuhrvertragspartei auszufüllen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes ist durch Streichung für weitere Eintragungen unbrauchbar zu machen.
- (3) Auf Verlangen der zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei hat der Ausführer, der um die Ausfertigung einer Ursprungserklärung ersucht, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.
- (4) Ein Ursprungszeugnis wird von den zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Union oder Vietnams angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen.
- (5) Die zuständigen Behörden, welche das Ursprungszeugnis ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Rechnungslegung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Sie achten auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.
- (6) In Feld 11 des Ursprungszeugnisses ist das Datum der Ausstellung anzugeben.
- (7) Das Ursprungszeugnis ist so bald wie möglich, spätestens jedoch am dritten Arbeitstag nach der Ausfuhr (gemeldetes Versanddatum) auszustellen.

*Artikel 17***Nachträglich ausgestellte Ursprungszeugnisse**

- (1) Ungeachtet des Artikels 16 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) Absatz 7 darf ein Ursprungszeugnis in den folgenden Sonderfällen auch nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die es sich bezieht, ausgestellt werden:
- a) wenn es infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder anderer triftiger Gründe bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist,
 - b) wenn den zuständigen Behörden glaubhaft dargelegt wird, dass ein Ursprungszeugnis ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist, oder
 - c) wenn die endgültige Bestimmung der Erzeugnisse zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr unbekannt war und erst während ihrer Beförderung oder Lagerung und nach einer Aufteilung einer Sendung nach Artikel 13 (Nichtbehandlung) festgelegt wurde.
- (2) In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich das Ursprungszeugnis bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.
- (3) Die zuständigen Behörden dürfen ein Ursprungszeugnis nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.
- (4) Das nachträglich ausgestellte Ursprungszeugnis ist mit dem folgenden Vermerk in englischer Sprache zu versehen: „ISSUED RETROSPECTIVELY“.
- (5) Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in Feld 7 des Ursprungszeugnisses einzutragen.

*Artikel 18***Ausstellung eines Duplikats des Ursprungszeugnisses**

- (1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung eines Ursprungszeugnisses kann der Ausführer bei den zuständigen Behörden, die das Ursprungszeugnis ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.
- (2) Dieses Duplikat ist mit dem folgenden Vermerk in englischer Sprache zu versehen: „DUPLICATE“.
- (3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in Feld 7 des Duplikats des Ursprungszeugnisses einzutragen.
- (4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals des Ursprungszeugnisses und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

*Artikel 19***Voraussetzungen für die Ausfertigung der Ursprungserklärung**

- (1) Die Ursprungserklärung kann ausgefertigt werden, falls die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Union oder Vietnams angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei hat der Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.
- (3) Die Ursprungserklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder jedem anderen Handelspapier, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist, mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs VI dieses Protokolls nach Maßgabe der geltenden internen Rechtsvorschriften der Ausfuhrvertragspartei auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Blockschrift erfolgen.
- (4) Die Ursprungserklärung ist vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 20 (Ermächtigter Ausführer) braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Ursprungserklärung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.

(5) Eine Ursprungserklärung kann nach der Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie in der Einfuhrvertragspartei spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der Waren in das Gebiet der Einfuhrvertragspartei oder innerhalb der in den Rechtsvorschriften der Einfuhrvertragspartei festgesetzten Frist vorgelegt wird.

(6) Die Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung nach den Absätzen 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Ausfertigung von Erklärungen zum Ursprung durch einen registrierten Ausführer nach Artikel 15 (Allgemeines) Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c.

Artikel 20

Ermächtigter Ausführer

(1) Die zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei können allen Ausführern (im Folgenden „ermächtigter Ausführer“), die nach diesem Abkommen Erzeugnisse ausführen, eine Zulassung erteilen, ohne Rücksicht auf den Wert der betreffenden Erzeugnisse Ursprungserklärungen auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Zulassung beantragt, muss jede von den zuständigen Behörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungsseigenschaft der Erzeugnisse und für die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.

(2) Die zuständigen Behörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden in ihren internen Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Die zuständigen Behörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Zulassungsnummer, die in der Ursprungserklärung anzugeben ist.

(4) Die zuständigen Behörden überwachen die Verwendung der Zulassung durch den ermächtigten Ausführer.

(5) Die zuständigen Behörden können die Zulassung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder von der Zulassung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

Artikel 21

Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

(1) Die Ursprungsnachweise bleiben zwölf Monate nach dem Datum der Ausstellung in der Ausfuhrvertragspartei gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei vorzulegen.

(2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Geltungsdauer vorgelegt werden, können zur Gewährung der Zollpräferenzbehandlung angenommen werden, wenn der Einführer diese Nachweise bis zum Ablauf der Geltungsdauer aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder anderer triftiger, von ihm nicht zu vertretender Gründe nicht vorlegen konnte.

(3) In anderen Fällen verspäteter Vorlage dürfen die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei Ursprungsnachweise annehmen, wenn die Erzeugnisse vor Ablauf der Geltungsdauer nach Absatz 1 eingeführt worden sind.

Artikel 22

Vorlage der Ursprungsnachweise

Zur Beantragung der Zollpräferenzbehandlung sind den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften Ursprungsnachweise vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises fordern, wenn er nicht in Englisch ausgestellt ist.

Artikel 23

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des HS im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a für die Auslegung des HS in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

*Artikel 24***Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines Ursprungsnachweises**

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines Ursprungsnachweises als Ursprungszeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung CN22/CN23 oder einem dieser Erklärung beigefügten Blatt abgegeben werden.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

(3) Ferner darf der Gesamtwert der in den Absätzen 1 und 2 genannten Erzeugnisse folgende Beträge nicht überschreiten:

- a) bei der Einfuhr in die Union EUR 500 bei Kleinsendungen oder EUR 1 200 bei Erzeugnissen, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden,
- b) bei der Einfuhr nach Vietnam USD 200 sowohl bei Kleinsendungen als auch bei Erzeugnissen, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden.

*Artikel 25***Belege**

Bei den in Artikel 16 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) Absatz 3 und Artikel 19 (Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung) Absatz 2 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse mit einer Ursprungserklärung oder einem Ursprungszeugnis tatsächlich als Ursprungszeugnisse der Union oder Vietnams angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Herstellungs- oder sonstigen Verfahren zum Erhalt der betreffenden Waren, z. B. anhand seiner Rechnungslegung oder seiner internen Buchführung,
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den internen Rechtsvorschriften verwendet werden,
- c) Belege über die in einer Vertragspartei an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den internen Rechtsvorschriften verwendet werden, oder
- d) Ursprungsnachweise über die Ursprungseigenschaft der verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in einer Vertragspartei nach Maßgabe dieses Protokolls ausgestellt oder ausgefertigt worden sind.

*Artikel 26***Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen**

(1) Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt oder die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses beantragt, hat eine Abschrift dieser Ursprungserklärung oder dieses Ursprungszeugnisses sowie der in Artikel 16 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) Absatz 3 und Artikel 19 (Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung) Absatz 2 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Die zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei, die ein Ursprungszeugnis ausstellen, haben das in Artikel 16 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei bewahren die ihnen vorgelegten Ursprungsnachweise mindestens drei Jahre lang auf.

(4) Jede Vertragspartei gestattet den Ausführern auf ihrem Gebiet nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei Unterlagen und Aufzeichnungen in jeder Form und auf jedem Träger aufzubewahren, sofern diese Unterlagen oder Aufzeichnungen gesichtet und ausgedruckt werden können.

Artikel 27

Abweichungen und Formfehler

(1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein aus diesem Grund ungültig, sofern ordnungsgemäß nachgewiesen wird, dass dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.

(2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

(3) Werden verschiedene Waren mit einem Ursprungsnachweis angemeldet, so führt ein Problem mit einer der aufgeführten Waren nicht dazu, dass die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung und die Zollabfertigung der sonstigen Waren, die in dem Ursprungsnachweis aufgeführt sind, beeinträchtigt wird oder es dadurch zu Verzögerungen bei der Gewährung oder der Abfertigung der sonstigen Waren kommt.

Artikel 28

In Euro ausgedrückte Beträge

(1) Für die Zwecke des Artikels 15 (Allgemeines) Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und des Artikels 24 (Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines Ursprungsnachweis) Absatz 3 Buchstabe a in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, werden die Beträge in den Landeswährungen der Mitgliedstaaten der Union oder Vietnams, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, von jeder Vertragspartei jährlich festgelegt.

(2) Für die Begünstigungen des Artikels 15 (Allgemeines) Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und des Artikels 24 (Ausnahmen von der Ursprungserklärung) Absatz 3 Buchstabe a ist der von der betreffenden Vertragspartei festgelegte Betrag in der Währung maßgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.

(3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Beträge sind der Europäischen Kommission bis zum 15. Oktober mitzuteilen; sie gelten ab dem 1. Januar des Folgejahrs. Die Europäische Kommission teilt die Beträge den betreffenden Ländern mit.

(4) Eine Vertragspartei darf den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrags in seine Landeswährung ergibt, auf- oder abrunden. Der gerundete Betrag darf um höchstens 5 Prozent vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Eine Vertragspartei kann den Betrag in seiner Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrages zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Runden um weniger als 15 Prozent erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwerts führen würde.

(5) Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag der Union oder Vietnams vom Zollausschuss überprüft. Dabei prüft der Zollausschuss, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

Abschnitt E

Methoden der verwaltungszusammenarbeit

Artikel 29

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

(1) Die Behörden der Vertragsparteien übermitteln einander über die Europäische Kommission Musterabdrücke der Stempel, die ihre zuständigen Behörden bei der Ausstellung der Ursprungszeugnisse verwenden, und teilen einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen und der Ursprungserklärungen zuständig sind.

(2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Vertragsparteien einander über ihre zuständigen Behörden Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Ursprungszeugnisse oder der Ursprungserklärungen sowie der Richtigkeit der in diesen Papieren enthaltenen Angaben.

*Artikel 30***Prüfung der Ursprungsnachweise**

- (1) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.
- (2) In Fällen nach Absatz 1 senden die zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei das Ursprungszeugnis und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Ursprungserklärung oder eine Abschrift dieser Papiere an die zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle ihnen bekannten Umstände mit, die darauf schließen lassen, dass die Angaben in dem Ursprungsnachweis unrichtig sind.
- (3) Die Prüfung wird von den zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei durchgeführt. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck um die Vorlage von Beweismitteln zu ersuchen und jede Art von Überprüfung der Rechnungslegung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.
- (4) Beschließen die zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Zollpräferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse auszusetzen, so bieten sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen an, ihm die Erzeugnisse zu überlassen. Jede Aussetzung der Zollpräferenzbehandlung wird so bald wie möglich rückgängig gemacht, nachdem die zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei die Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls festgestellt haben.
- (5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den zuständigen Behörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Papiere echt sind und ob die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Vertragsparteien angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.
- (6) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von 10 Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden zuständigen Behörden die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

*Artikel 31***Streitbeilegung**

- (1) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren des Artikels 30 (Prüfung der Ursprungsnachweise), die zwischen den zuständigen Behörden, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für diese Prüfung verantwortlichen zuständigen Behörden entstehen, sind dem Zollausschuss vorzulegen.
- (2) Alle Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei werden nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei beigelegt.

*Artikel 32***Sanktionen**

Jede Vertragspartei sieht Verfahren für Sanktionen vor, die gegen denjenigen angewandt werden, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Zollpräferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

*Artikel 33***Vertraulichkeit**

Jede Vertragspartei wahrt nach ihren Rechtsvorschriften die Vertraulichkeit von Informationen und Daten, die sie im Zuge der Prüfung erhalten hat, und schützt die Informationen und Daten vor Offenlegung, welche die Wettbewerbsposition der übermittelnden Person, welche die Informationen vorgelegt hat, beeinträchtigen könnte. Alle zwischen den für die Verwaltung und die Durchsetzung der Bestimmung des Ursprungs zuständigen Behörden der Vertragsparteien ausgetauschten Informationen und Daten müssen vertraulich behandelt werden.

Abschnitt F
Ceuta und Melilla

Artikel 34

Anwendung dieses Protokolls

- (1) Für die Anwendung dieses Protokolls schließt der Begriff „Vertragspartei“ Ceuta und Melilla nicht ein.
- (2) Ursprungserzeugnisse Vietnams erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung nach diesem Abkommen wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zu der am 12. Juni 1985 unterzeichneten *Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge* für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Union gewährt wird. Vietnam gewährt bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für aus der Union eingeführte Ursprungserzeugnisse der Union gewährt wird.
- (3) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 2 auf Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas gilt dieses Protokoll vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Artikels 35 (Besondere Voraussetzungen) sinngemäß.

Artikel 35

Besondere Voraussetzungen

- (1) Sofern die Erzeugnisse die Voraussetzungen des Artikels 13 (Nichtbehandlung) erfüllen, gelten die folgenden Erzeugnisse:
 - a) als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:
 - i) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla vollständig gewonnen oder hergestellt wurden, oder
 - ii) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt wurden, vorausgesetzt,
 - A) diese Erzeugnisse wurden im Sinne des Artikels 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet oder
 - B) diese Erzeugnisse sind Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen wurden, die über die in Artikel 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) genannte Behandlung hinausgehen,
 - b) als Ursprungserzeugnisse Vietnams:
 - i) Erzeugnisse, die in Vietnam vollständig gewonnen oder hergestellt wurden, oder
 - ii) Erzeugnisse, die in Vietnam unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt wurden, vorausgesetzt,
 - A) diese Erzeugnisse wurden im Sinne des Artikels 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet oder
 - B) diese Erzeugnisse sind Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Union, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) genannten Behandlungen hinausgehen.
- (2) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.
- (3) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in der Ursprungserklärung die Vermerke „Vietnam“ oder „Ceuta und Melilla“ einzutragen.
- (4) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Anwendung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

Abschnitt G

Schlussbestimmungen

Artikel 36

Zollausschuss

- (1) Der nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) dieses Abkommens eingesetzte Zollausschuss darf die Bestimmungen dieses Protokolls überprüfen und dem Handelsausschuss Beschlussentwürfe zur Annahme vorlegen, um es zu ändern.
- (2) Der Zollausschuss bemüht sich, zu einer Einigung über die einheitliche Verwaltung der Ursprungsregeln zu gelangen, einschließlich der zolltariflichen Einreihung und Zollwertfragen im Zusammenhang mit den Ursprungsregeln und technischer, verwaltungstechnischer und Auslegungsfragen im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Artikel 37

Kohärenz der Ursprungsregeln

Nach dem Abschluss eines Freihandelsabkommens zwischen der Union und einem anderen ASEAN-Land kann der Zollausschuss dem Handelsausschuss Beschlussentwürfe zur Änderung dieses Protokolls vorlegen, um die Kohärenz zwischen den jeweiligen Ursprungsregeln zu gewährleisten.

Artikel 38

Übergangsbestimmungen

Waren, welche die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und die sich bei Inkrafttreten dieses Abkommens in den Vertragsparteien, im Durchgangsverkehr, in vorübergehender Verwahrung, in Zolllagern oder in einer Freizone befinden, können die Zollpräferenzbehandlung dieses Abkommens erhalten, sofern den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei ein nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis vorgelegt wird sowie auf Anfrage Belege nach Artikel 13 (Nichtbehandlung), aus welchen hervorgeht, dass die Waren nicht verändert wurden.

ANHANG I des Protokolls Nr. 1

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZU ANHANG II (LISTE DER ERFORDERLICHEN BE- UND VERARBEITUNGEN)

Bemerkung 1 – Allgemeine Einleitung

In der Liste von Anhang II des Protokolls Nr. 1 sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) angesehen werden können. Je nach Erzeugnis gibt es vier verschiedenen Regeltypen:

- a) ein maximaler Anteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft wird durch die Be- oder Verarbeitung nicht überschritten,
- b) durch die Be- oder Verarbeitung ändert sich die vierstellige HS-Position bzw. die sechsstellige HS-Unterposition des verwendeten Vormaterials in die neue vierstellige HS-Position bzw. sechsstellige HS-Unterposition des hergestellten Erzeugnisses. In den Fällen nach Bemerkung 3.3 Absatz 2 kann die vierstellige HS-Position bzw. die sechsstellige HS-Unterposition des hergestellten Erzeugnisses jedoch dieselbe sein wie die vierstellige HS-Position bzw. sechsstellige HS-Unterposition des verwendeten Vormaterials,
- c) eine bestimmte Be- oder Verarbeitung wird durchgeführt oder
- d) bestimmte vollständig gewonnene oder hergestellte Vormaterialien werden be- oder verarbeitet.

Bemerkung 2 – Aufbau der Liste der erforderlichen Be- und Verarbeitungen

- 2.1 In Spalte 1 und 2 der Liste werden die hergestellten Erzeugnisse genannt. In Spalte 1 steht die Positions- oder Kapitelnummer nach dem HS, in Spalte 2 die Warenbezeichnung, die im HS für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 eine Regel angegeben. Steht vor der Eintragung in Spalte 1 ein „ex“, so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 nur für jenen Teil der Position gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 2.2 Sind in Spalte 1 mehrere Positionen zusammengefasst oder wird dort ein Kapitel angeführt und ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 deshalb in allgemeiner Form gehalten, beziehen sich die entsprechenden Regeln in Spalte 3 auf alle Erzeugnisse, die nach dem HS in die Positionen des Kapitels oder in eine der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.
- 2.3 Wenn in der Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 bezieht.
- 2.4 Wenn in Spalte 3 zwei alternative Regeln angeführt sind, die durch einen Zeilenumbruch getrennt und durch ein „oder“ verbunden sind, so kann der Ausführer die ihm genehme Regel auswählen.

Bemerkung 3 – Beispiele für die Anwendung der Regeln

- 3.1 Artikel 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) für Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft, die bei der Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gilt ohne Rücksicht darauf, ob diese Ursprungseigenschaft in dem Betrieb erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden, oder in einem anderen Betrieb in einer Vertragspartei.

- 3.2 Nach Artikel 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) muss die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 aufgelisteten Behandlungen hinausgehen. Andernfalls kann keine Zollpräferenzbehandlung gewährt werden, auch wenn die Bedingungen der nachstehenden Liste erfüllt sind.

Vorbehaltlich des Absatzes 1 legen die Regeln in der Liste das Mindestmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest. Unbeschadet des Artikels 6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) verleiht ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang gleichfalls die Ursprungseigenschaft. Dagegen verleiht eine weniger weitgehende Behandlung nicht die Ursprungseigenschaft.

- 3.3 Wenn eine Regel den Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis“ enthält, können alle Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, die in Positionen außer derselben Position wie das Erzeugnis eingereiht werden (Wechsel der Zollposition).

Wenn eine Regel den Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position“ enthält, können Vormaterialien jeder Position (auch Vormaterialien mit derselben Warenbezeichnung und derselben Position wie das Erzeugnis) verwendet werden.

- 3.4 Wenn eine Regel den Ausdruck „Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien x % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet“ enthält, muss der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft betrachtet werden, wobei der prozentuale Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung von Artikel 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) Absatz 3 nicht überschritten werden darf.

- 3.5 Sieht eine Regel die mögliche Verwendung eines spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft vor, ist die Verwendung von Vormaterialien in einer frühen Herstellungsphase dieses spezifischen Vormaterials erlaubt, die Verwendung von Vormaterialien, die aus der Weiterverarbeitung dieses spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft entstehen, jedoch nicht.

Sieht eine Regel vor, dass ein spezifisches Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft nicht verwendet werden darf, ist die Verwendung von Vormaterialien in einer frühen Herstellungsphase dieses spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft erlaubt, die Verwendung von Vormaterialien, die aus der Weiterverarbeitung dieses spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft entstehen, jedoch nicht.

Beispiel: Laut Regel 19 dürfen die „Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 1101 bis 1108 20 % des Gewichts nicht überschreiten“, doch unterliegt die Verwendung von Getreide ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 10 (Vormaterialien in einer frühen Herstellungsphase der Erzeugnisse der Positionen 1101 bis 1108) nicht der vorgeschriebenen Gewichtsgrenze von 20 %.

- 3.6 Sieht eine Regel vor, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden darf, so dürfen ein oder mehrere Vormaterialien verwendet werden. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.

- 3.7 Sieht eine Regel vor, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach diese Bedingungen nicht erfüllen können.

Beispiel: Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen und nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, die mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet sind, sind im HS unter 721070 eingereiht. Die Regel für 7210 schreibt das „Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Positionen 7206 oder 7207“ vor. Die Regel verbietet jedoch nicht die Verwendung von Anstrichfarben und Lacken (Position 3208) oder von Kunststoffen (Kapitel 39), die keine Ursprungseigenschaft haben.

Bemerkung 4 – Allgemeine Bestimmungen bezüglich bestimmter landwirtschaftlicher Waren

4.1 Landwirtschaftliche Waren der Kapitel 6, 7, 8, 9, 10 und 12 sowie der Position 2401, die in einer Vertragspartei angebaut oder geerntet werden, gelten auch dann als Ursprungserzeugnisse dieser Vertragspartei, wenn der Anbau mithilfe von Saatgut, Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pfröpfungen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Teilen von Pflanzen erfolgte, die aus einem Drittland eingeführt wurden.

4.2 Enthalten die Regeln für Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 eine Gewichtsbeschränkung, sollte berücksichtigt werden, dass diese Gewichtsbeschränkung nach Artikel 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) Absatz 2 nur für die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gelten. Folglich bleiben Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft bei der Berechnung der Gewichtsbeschränkung unberücksichtigt. Diese Beschränkung wird auf verschiedene Weisen ausgedrückt. Und zwar:

- a) Findet sich in der Regel der Ausdruck „Gewicht der Vormaterialien der Kapitel/Positionen“, wird das Gewicht jedes genannten Vormaterials addiert und das Gesamtgewicht darf den maximalen Prozentsatz nicht überschreiten.

Beispiel: Nach der Regel für Kapitel 19 darf das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreiten. Setzt sich das Gewicht des Enderzeugnisses zu 12 % aus Vormaterialien des Kapitels 3 und zu 10 % aus Vormaterialien des Kapitels 16 zusammen, erfüllt das Erzeugnis nicht die ursprungsverleihende Regel des Kapitels 19, da das Gesamtgewicht der Vormaterialien 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses überschreitet.

- b) Findet sich in der Regel der Ausdruck „das jeweilige Gewicht der Vormaterialien der Kapitel/Positionen“, darf das Gewicht jedes genannten Vormaterials den maximalen Prozentsatz nicht überschreiten. In diesem Fall ist das zusammengenommene Gesamtgewicht der Vormaterialien ohne Belang.

Beispiel: Nach der Regel für Kapitel 22 darf das jeweilige Gewicht des Zuckers und der Vormaterialien des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreiten. Setzt sich das Gewicht des Enderzeugnisses zu 15 % aus Zucker und zu 10 % aus Vormaterialien des Kapitels 4 zusammen, wird die ursprungsverleihende Regel des Kapitels 22 eingehalten. Die Gewichtsanteile jeder einzelnen Vormaterialie am Enderzeugnis liegen unter 20 %. Sollte sich das Gewicht des Enderzeugnisses jedoch zu 25 % aus Zucker und zu 10 % aus Vormaterialien des Kapitels 4 zusammensetzen, dann wird die ursprungsverleihende Regel jedoch nicht eingehalten.

- c) Findet sich in der Regel der Ausdruck „das Gesamtgewicht des Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 darf x % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreiten“, so müssen der Zuckers und die Vormaterialien des Kapitels 4 ihre jeweilige Gewichtsbeschränkung einhalten und ihr gemeinsames Gewicht darf nicht über der Gesamtgewichtsgrenze liegen. Eine Gesamtgewichtsgrenze bringt eine weitere Beschränkung der einzelnen Gewichtsbeschränkungen zum Ausdruck.

Beispiel: Nach der Regel für Position 1704 darf das Gesamtgewicht des Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 50 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreiten. Die einzelnen Gewichtsbeschränkungen für Vormaterialien des Kapitels 4 bzw. für Zucker belaufen sich auf 20 bzw. 40 %. Setzt sich das Gewicht des Enderzeugnisses zu 35 % aus Zucker und zu 15 % aus Vormaterialien des Kapitels 4 zusammen, so werden sowohl die einzelnen Gewichtsbeschränkungen als auch die Gesamtgewichtsbeschränkungen der ursprungsverleihenden Regel für Position 1704 eingehalten. Sollte sich das Gewicht des Enderzeugnisses jedoch zu 35 % aus Zucker und zu 20 % aus Vormaterialien des Kapitels 4 zusammensetzen, ergibt sich ein Gesamtgewichtsanteil am Enderzeugnis von 55 %. In diesem Fall werden zwar die einzelnen Gewichtsbeschränkungen eingehalten, nicht jedoch die Gesamtgewichtsbeschränkung, womit gegen die ursprungsverleihende Regel für Position 1704 verstoßen wird.

Bemerkung 5 – Im Zusammenhang mit bestimmten Spinnstoffen verwendete Terminologie

- 5.1 Der in der Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind. Er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein; sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber nicht gesponnen sind.

- 5.2 Der Begriff „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar der Position 0511, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle sowie feine oder grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 5.3 Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Vormaterialien“ und „Vormaterialien für die Papierherstellung“ stehen in der Liste für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 eingereihten Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 5.4 Der in der Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 6 – Toleranzen für Erzeugnisse, die aus mehreren textilen Vormaterialien bestehen

- 6.1 Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so gelten die Bedingungen in Spalte 3 nicht für die bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten Grundspinnstoffe, die zusammengekommen 10 % oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmachen. (Siehe auch die Bemerkungen 6.3 und 6.4).
- 6.2 Die Toleranz der Bemerkung 6.1 gilt jedoch nur für Mischerzeugnisse, die aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt sind.

Grundspinnstoffe sind

- Seide
- Wolle
- grobe Tierhaare
- feine Tierhaare
- Rosshaar
- Baumwolle
- Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier
- Flachs
- Hanf
- Jute und andere textile Bastfasern
- Sisal und andere textile Agavefasern
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe
- synthetische Filamente
- künstliche Filamente
- elektrische Leitfilamente

- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen
- synthetische Spinnfasern aus Polyester
- synthetische Spinnfasern aus Polyamid
- synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril
- synthetische Spinnfasern aus Polyimid
- synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen
- synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylensulfid)
- synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid)
- andere synthetische Spinnfasern
- künstliche Spinnfasern aus Viskose
- andere künstliche Spinnfasern
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen
- Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist
- andere Erzeugnisse der Position 5605
- Glasfasern
- Metallfasern

Beispiel: Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, welche die Ursprungsregeln nicht erfüllen, verwendet werden, vorausgesetzt dass ihr Gesamtgewicht 10 % des Gewichts des Garns nicht überschreitet.

Beispiel: Ein Wollgewebe der Position 5112, das aus Wollgarn der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt, oder Wollgarn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt, oder eine Mischung dieses beiden Garne verwendet werden, solange ihr Gesamtgewicht 10 % des Gewichts des Gewebes nicht überschreitet.

Beispiel: Ein getuftetes Spinnstofferzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedene Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

Beispiel: Wenn das betreffende getuftete Spinnstofferzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene Grundspinnstoffe und das getuftete Spinnstofferzeugnis ist somit ein Mischerzeugnis.

- 6.3 Diese Toleranz erhöht sich auf 20 % für Erzeugnisse aus „Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen“.
- 6.4 Diese Toleranz erhöht sich auf 30 % für Erzeugnisse „aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist“.

Bemerkung 7 – Andere Toleranzgrenzen für bestimmte Spinnstofferzeugnisse

- 7.1 Wird in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so dürfen Spinnstoffe, welche die Regel in Spalte 3 der Liste für die betreffende Konfektionsware nicht erfüllen, dennoch verwendet werden, solange sie in einer anderen Position eingereiht sind als das Erzeugnis und ihr Wert 8 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
- 7.2 Unbeschadet der Bemerkung 7.3 dürfen Vormaterialien, die nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt bei der Herstellung von Spinnstofferzeugnissen verwendet werden.

Beispiel: Wenn eine Regel vorsieht, dass für eine bestimmte Konfektionsware, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil diese nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 7.3 Der Wert der nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Bemerkung 8 – Definition begünstigter Verfahren und einfacher Verfahren für bestimmte Waren des Kapitels 27

- 8.1 Für die Zwecke der Positionen ex 2707 und 2713 sind „begünstigte Verfahren“

- a) Vakuumdestillieren
- b) Redestillation zur weitgehenden Zerlegung
- c) Kracken
- d) Reformieren
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln
- f) das Verfahren, das sämtliche der folgenden Schritte umfasst: die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid, die Neutralisation mit Alkalien, das Bleichen und Reinigen mit von Natur aus aktiven Erden, mit Bleicherde, Aktivkohle oder Bauxit

g) Polymerisation

h) Alkylierung und

i) Isomerisation

8.2 Für die Zwecke der Positionen 2710, 2711 und 2712 sind „begünstigte Verfahren“

a) Vakuumdestillieren

b) Redestillation zur weitgehenden Zerlegung

c) Kracken

d) Reformieren

e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln

f) das Verfahren, das sämtliche der folgenden Schritte umfasst: die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid, die Neutralisation mit Alkalien, das Bleichen und Reinigen mit von Natur aus aktiven Erden, mit Bleicherde, Aktivkohle oder Bauxit

g) Polymerisation

h) Alkylierung

i) Isomerisation

j) nur für Schweröle der Position ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Verfahren ASTM D 1266-59 T)

k) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern

l) nur für Schweröle der Position ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mithilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Position ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren

m) nur für Heizöle der Position ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach der Methode ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen

n) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Position ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung und

o) nur für Produkte in Rohform der Position ex 2712 (andere als Vaseline, Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs, Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT): die Entölung durch fraktionierte Kristallisation

8.3 Im Sinne der Positionen ex 2707 und 2713 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, die Erzielung eines bestimmten Schwefelgehalts durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt oder alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.

ANHANG II des Protokolls Nr. 1

LISTE DER ERFORDERLICHEN BE- UND VERARBEITUNGEN

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 1	Lebende Tiere	Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 sind vollständig gewonnen oder hergestellt.
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse	Herstellen, bei dem alles Fleisch und alle genießbaren Schlachtnieberzeugnisse vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
ex Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen	Alle Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere sind vollständig gewonnen oder hergestellt.
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
ex 0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
ex 0307	Weichtiere, auch ohne Schale, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Weichtiere, auch ohne Schale, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Weichtieren, genießbar und	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
ex 0308	wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstiere und Weichtiere, genießbar	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
ex Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen;	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, und — das Gewicht des verwendeten Zuckers 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet.
0409	natürlicher Honig	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete natürliche Honig vollständig gewonnen oder hergestellt ist.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.
ex 0511 91	ungenießbare Fischrogen und Fischmilch	Aller Rogen und alle Fischmilch sind vollständig gewonnen oder hergestellt.
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem — alle Früchte, Nüsse und Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — das Gewicht des verwendeten Zuckers 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.
Kapitel 10	Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 10 und 11, der Positionen 0701 und 2303 sowie der Unterpositionen 0710 10 und 0714 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
Kapitel 13	Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs; ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis.
1509 und 1510	Olivöl und seine Fraktionen	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
1516 und 1517	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516 und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
152 000	Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
ex Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren; ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Positionen 1101 bis 1108, 1701 und 1703 30 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet.
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem — das Einzelgewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet; — das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet; und — das Gesamtgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 50 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem — das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet; und — das Gesamtgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 60 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet; — das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Positionen 1006 und 1101 bis 1108 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet; — das Einzelgewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet; — das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet; und — das Gesamtgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 50 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet.
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet.
2002 und 2003	Tomaten, Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem — das Einzelgewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet; — das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet; und — das Gesamtgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 50 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet.
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	
	— Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden.
	— Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Positionen 2207 und 2208, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806 10, 2009 61 und 2009 69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und — das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet.
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter; ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
2302 und ex 2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet.
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; — die verwendeten Vormaterialien der Kapitel 10 und 11 sowie der Positionen 2302 und 2303 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet; — das Einzelgewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet; — das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers 40 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet; und — das Gesamtgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 50 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet.
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 30 % des Gesamtgewichts der Vormaterialien des Kapitels 24 nicht überschreitet.
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle und	Aller unverarbeitete Tabak und alle unverarbeiteten Tabakabfälle des Kapitels 24 sind vollständig gewonnen oder hergestellt.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex 2402	Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das hergestellte Erzeugnis und aus Rauchtabak der Unterposition 240319, bei dem mindestens 10 % des Gewichts aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnener oder hergestellter unverarbeiteter Tabak oder vollständig gewonnene oder hergestellte Tabakabfälle der Position 2401 sind.
ex Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), zerkleinert, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, und Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden.
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
ex Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle	Raffination oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽²⁾ ; oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Raffination oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren (?); oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt und	Raffination oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren (?); oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Raffination oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren (?); oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
3004	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 31	Düngemittel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, Dentalwachs und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
ex 3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse — auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
3824 60	Sorbit, ausgenommen Erzeugnisse der Unterposition 2905 44 und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Unterposition 2905 44. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk	
	— Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk und	Runderneuern von gebrauchten Reifen.
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4011 und 4012; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
ex Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder, ausgenommen	
4104 bis 4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet und	Nachgerben gegerbter oder vorgegerbter Häute und Felle der Unterposition 4104 11, 4104 19, 4105 10, 4106 21, 4106 31 oder 4106 91; oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
4107, 4112, 4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Vormaterialien der Unterpositionen 4104 41, 4104 49, 4105 30, 4106 22, 4106 32 und 4106 92 dürfen jedoch nur dann verwendet werden, wenn die gegerbten oder getrockneten Häute und Felle im trockenen Zustand nachgerbt werden.
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen (andere als Messinahaar)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, zusammengesetzt (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303 und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden.
ex 4408	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) und Blätter für Sperrholz, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, verbunden, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	An den Kanten verbinden, Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden.
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren.
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern.
ex 4418	— Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden.
	— gefrieste oder profilierte Leisten und Friese und	Friesen oder Profilieren.
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
Kapitel 45	Kork und Korkwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
ex Kapitel 50	Seide, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Schappeseide.
5004 bis ex 5006	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne und	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen ⁽³⁾ .

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen (oder Zwirnen), in jedem Fall mit Weben; Weben mit Färben; Färben von Garnen mit Weben; oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽³⁾.
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar; ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar und	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen ⁽³⁾ .
5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben; Weben mit Färben oder Färben von Garnen mit Weben; oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽³⁾.
ex Kapitel 52	Baumwolle, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
5204 bis 5207	Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle und	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen ⁽³⁾ .
5208 bis 5212	Gewebe aus Baumwolle	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben; Weben mit Färben oder Beschichten; Färben von Garnen mit Weben; oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽³⁾.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
5306 bis 5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne und	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen ⁽³⁾ .
5309 bis 5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben; Weben mit Färben oder Beschichten; Färben von Garnen mit Weben; oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽³⁾.
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern ⁽³⁾ .
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben; Weben mit Färben oder Beschichten; Zwirnen oder Texturieren mit Weben, wenn der Wert der verwendeten nicht gezwirnten/nicht texturierten Garne 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽³⁾.
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Extrudieren von Chemiefasern.
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen ⁽³⁾ .

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben; Weben mit Färben oder Beschichten; Färben von Garnen mit Weben; oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽³⁾.
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren, ausgenommen	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern; oder Beflocken mit Färben oder Bedrucken ⁽³⁾.
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	
	— Nadelfilze und	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung Jedoch dürfen — Monofile aus Polypropylen der Position 5402; — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506; oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501; bei denen jeweils eine einzelne Faser oder ein einzelnes Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; oder nur Gewebebildung bei Filz aus natürlichen Faser ⁽³⁾.
	— andere	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung; oder nur Gewebebildung bei anderem Filz aus natürlichen Fasern ⁽³⁾.
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Extrudieren von Chemiefasern oder Verwenden von natürlichen Fasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln.
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt	

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
	— Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; und	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen.
	— andere	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern ⁽³⁾ .
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen und	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern ⁽³⁾ .
5606	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Erzeugnisse der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern; Spinnen mit Beflocken; oder Beflocken mit Färben ⁽³⁾ .
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Herstellen aus Kokosgarnen, Sisalgarnen oder Jutegarnen; Beflocken mit Färben oder Bedrucken; oder Tuften mit Färben oder Bedrucken. Extrudieren von Chemiefasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln ⁽³⁾ . Jedoch dürfen — Monofile aus Polypropylen der Position 5402, — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506, oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses überschreitet. Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden.
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien, ausgenommen	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben; Weben mit Färben oder Beflocken oder Beschichten; Beflocken mit Färben oder Bedrucken;

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
		Färben von Garnen mit Weben; oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽³⁾ .
5805	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Weben mit Färben oder Beflocken oder Beschichten; oder Beflocken mit Färben oder Bedrucken.
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose	
	— mit einem Gehalt an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder weniger	Weben
	— andere	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben.
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Weben mit Färben oder Beschichten; oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt, dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Weben mit Färben oder Beschichten ⁽³⁾ .
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen	

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
	— mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Weben mit Färben oder Beschichten.
	— andere	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben; Weben mit Färben oder Beschichten; oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽³⁾.
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902	
	— Gewirke und Gestricke	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Stricken; Stricken mit Färben oder Beschichten; oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken ⁽³⁾.
	— andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von mehr als 90 GHT und	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben
	— andere	Weben mit Färben oder Beschichten; oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Weben.
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Weben mit Färben oder Beflocken oder Beschichten; Beflocken mit Färben oder Bedrucken; oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
	— Glühstrümpfe, getränkt und	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe.
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen	
	— Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911	Weben
	— Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Position 5911 und	Extrudieren von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, in jedem Fall mit Weben; oder Weben mit Färben oder Beschichten Es dürfen nur die folgenden Fasern verwendet werden — Kokosgarne; — Garne aus Polytetrafluorethylen ⁽⁴⁾; — Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt; oder überzogen mit Phenolharz; — Garne aus synthetischen Spinnfasern aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenyldiamin und Isophthalsäure; — Monofile aus Polytetrafluorethylen ⁽⁴⁾; — Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly-p-Phenylenteraphthalamid;
		— Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspinnen mit Acrylfasern ⁽⁴⁾; und — Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandiol und Isophthalsäure bestehend.
	— andere	Extrudieren von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen oder Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben ⁽³⁾; oder Weben mit Färben oder Beschichten.
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Stricken; Stricken mit Färben oder Beflocken oder Beschichten; Beflocken mit Färben oder Bedrucken;

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
		Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken; oder Zwirnen oder Texturieren mit Stricken, wenn der Wert der verwendeten nicht gezwirnten/nicht texturierten Garne 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽³⁾ .
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten	
	— hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen und	Stricken und Konfektion (einschließlich Zuschneiden). ⁽³⁾ , ⁽⁵⁾
	— andere	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamenten, in jedem Fall mit Stricken (Herstellen von Formgestrickten); oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken (Herstellen von Formgestrickten) ⁽³⁾ .
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestrickten, ausgenommen	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei vorbereitenden Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet. ⁽³⁾ , ⁽⁵⁾
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211	Bekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder und Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽⁵⁾ .
ex 6210 und ex 6216	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Beschichten, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) ⁽⁵⁾ .
6213 und 6214	Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
	— bestickt und	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; ⁽⁵⁾ oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei vorbereitenden Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet. ⁽³⁾, ⁽⁵⁾
	— andere und	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei vorbereitenden Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet. ⁽³⁾, ⁽⁵⁾
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212	
	— bestickt	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽⁵⁾.
	— Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Beschichten, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) ⁽⁵⁾.
	— Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, und bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
	— andere	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) ⁽⁵⁾

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
6301 bis 6304	Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung	
	— aus Filz oder Vliesstoffen und	Extrudieren von Chemiefasern oder Verwendung von natürlichen Fasern, in jedem Fall mit Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) ⁽³⁾ .
	— andere	
	-- bestickt und	Weben oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), vorausgesetzt dass der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet. ⁽⁵⁾ , ⁽⁶⁾
	-- andere	Weben oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Extrudieren von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern mit Weben oder Stricken und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) ⁽³⁾ .
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen	
	— aus Vliesstoffen und	Extrudieren von Chemiefasern oder natürlichen Fasern, in jedem Fall mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln.
	— andere	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) ⁽³⁾ , ⁽⁵⁾ ; oder Beschichten, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung und	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406.
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
ex Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer.
ex 6812	Waren aus Asbest; Waren aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.
ex 6814	Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer).
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behälter aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Schleifen von Glaswaren, wenn der Gesamtwert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018) und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; Schleifen von Glaswaren, wenn der Gesamtwert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; oder mit der Hand ausgeführtes Verziern (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasienschmuck; Münzen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle	
	— in Rohform und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 7106, 7108 und 7110; elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110; oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen.
	— als Halbzeug oder Pulver und	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform.
7117	Fantasienschmuck	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder platinert, vorausgesetzt dass der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205.
7208 bis 7214	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206 oder 7207
7215 und 7216	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Positionen 7206 und 7207; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207.
7218 91 und 7218 99	Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205 oder der Unterposition 7218 10.
7219 bis 7222	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7218.
7223	Draht aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218.
7224 90	Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205 oder der Unterposition 7224 10.
7225 bis 7228	Flachgewalzte Erzeugnisse; Walzdraht; Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl und	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224.
7229	Draht aus anderem legierten Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224.
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
ex 7301	Spundwanderzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206.
7304 und 7305	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7208, 7209, 7210, 7212, 7218, 7219, 7220 oder 7224.
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jedes Kapitels, ausgenommen aus Vormaterialien desselben Kapitels wie das Erzeugnis.
ex 7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl (ISO Nr. X5CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend und	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Gesamtwert 35 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden.
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
7408	Draht aus Kupfer und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 7407.
7413	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 7408.
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
7605	Draht aus Aluminium	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 7604.
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 7606.
7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 7605.
Kapitel 78	Blei und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
Kapitel 79	Zink und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
8007	Andere Waren aus Zinn	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidewaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8202 bis 8205. Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Werkzeuge der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8401	Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8419	Apparate, Vorrichtungen oder Laborausstattung auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8427	Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8443 31	Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8481	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8501, 8502	Elektromotoren und elektrische Generatoren; Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8503; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8513	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8519	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8522; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8521	Videogeräte zur Bild und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8522; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8523	Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8529; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8535 bis 8537	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel; Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 8538; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8539	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung und	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör ausgenommen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
ex Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon; ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
ex 8804	Rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
ex Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
9001 50	Brillengläser aus anderen Stoffen als Glas und	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Herstellen, bei dem eine der folgenden Behandlungen erfolgt: — Oberflächenbearbeiten einer halbfertigen Linse zu einem fertigen Brillenglas mit optischer Korrektur zum Einbau in ein Brillengestell; oder — Beschichten einer Linse mittels geeigneter Verfahren zur Verbesserung des Sehvermögens und zum Schutz des Brillenträgers (?).
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 91	Uhrmacherwaren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Betausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Erforderliche Be- oder Verarbeitung (3)
ex 9506	Golfschläger und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden.
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
9605	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet.
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfederspitzen derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden.
9613 20	Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar und	Herstellen, bei dem der Gesamtwert der verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
9614	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren und Zigarettenspitzen, und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.

(¹) Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkung 8.1 und 8.3 von Anhang I des Protokolls Nr. 1 aufgeführt.

(²) Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 8.2 von Anhang I des Protokolls Nr. 1 aufgeführt.

(³) Die besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 6 von Anhang I des Protokolls Nr. 1 aufgeführt.

(⁴) Die Verwendung dieser Vormaterialien ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

(⁵) Siehe Bemerkung 7 von Anhang I des Protokolls Nr. 1.

(⁶) Für Waren aus Gewirken und Gestrickten, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der (zugesschnittenen oder abgepassten) gewirkten oder gestrickten Teile hergestellt, siehe Bemerkung 7 von Anhang I des Protokolls Nr. 1.

(⁷) Beschichtungen verleihen Brillengläsern wichtige Eigenschaften für eine bessere Sicht (beispielsweise Schutz gegen Bruch, Kratzer, Beschlagen, Schmutz, wasserabweisende Funktionen) und zum Gesundheitsschutz (beispielsweise Schutz bei sichtbarem Licht durch phototrope Eigenschaften, Verringerung der direkten oder indirekten Einstrahlung von UV-Licht oder Schutz vor schädigenden Auswirkungen von hochenergetischem blauem Licht).

ANHANG III des Protokolls Nr. 1

IN ARTIKEL 3 ABSATZ 2 GENANNT VORMATERIALIEN (URSPRUNGSKUMULIERUNG)

HS	Warenbezeichnung
0307 41	Tintenfisch und Kalmare, lebend, frisch oder gekühlt
0307 51	Kraken, lebend, frisch oder gekühlt

ANHANG IV des Protokolls Nr. 1

IN ARTIKEL 3 ABSATZ 2 GENANNT ERZEUGNISSE (URSPRUNGSKUMULIERUNG)

HS	Warenbezeichnung
1605 54	Tintenfisch und Kalmare, zubereitet oder haltbar gemacht
1605 55	Kraken, zubereitet oder haltbar gemacht

ANHANG V des Protokolls Nr. 1

IN ARTIKEL 3 ABSATZ 7 GENANNT ERZEUGNISSE (URSPRUNGSKUMULIERUNG)

HS	Warenbezeichnung
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken
Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken

ANHANG VI des Protokolls Nr. 1

TEXT DER URSPRUNGSERKLÄRUNG

Die Ursprungserklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № ... ⁽¹⁾) декларира, че освен където е отбелязано друго, тези продукти са с ... преференциален произход ⁽²⁾.

..... ⁽³⁾

(Място и дата)

..... ⁽⁴⁾

(Подпис на износителя; освен това трябва четливо да бъде изписано името на лицето, което подписва декларацията)

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera n° ⁽¹⁾.) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial. ... ⁽²⁾.

..... ⁽³⁾

(Lugar y fecha)

..... ⁽⁴⁾

(Firma del exportador; además, deberán indicarse de forma legible el nombre y los apellidos de la persona que firma la declaración)

Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení ... ⁽¹⁾) prohlašuje, že kromě zřetelně označených mají tyto výrobky preferenční původ v ... ⁽²⁾.

..... ⁽³⁾

(Místo a datum)

..... ⁽⁴⁾

(Podpis vývozce; navíc musí být čitelně uvedeno jméno osoby, která prohlášení podepisuje)

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndig hedernes tilladelse nr. ... ⁽¹⁾), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ... ⁽²⁾.

..... ⁽³⁾

(Sted og dato)

..... ⁽⁴⁾

(Eksportørens underskrift; endvidere skal navn på den person, der underskriver erklæringen, angives letlæseligt)

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Bewilligungs-Nr. ... ⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anderes angegeben, präferenzbegünstigte ... ⁽²⁾ Ursprungswaren sind.

..... ⁽³⁾

(Ort und Datum)

..... ⁽⁴⁾

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

Estnische Fassung

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (tolli kinnitus nr. ... ⁽¹⁾) deklareerib, et need tooted on ... ⁽²⁾ sooduspäritoluga, välja arvatud juhul kui on selgelt näidatud teisiti.

..... ⁽³⁾

(Koht ja kuupäev)

..... ⁽⁴⁾

(Eksportija allkiri; lisaks sellele tuleb selgelt märkida ka allakirjutaja nimi)

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ' αριθ. ... ⁽¹⁾) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησησικής καταγωγής ... ⁽²⁾.

..... ⁽³⁾

(Τόπος και ημερομηνία)

..... ⁽⁴⁾

(Υπογραφή του εξαγωγέα καθώς και ευκρινής αναγραφή του ονόματος του υπογράφοντος τη δήλωση)

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorisation No ... ⁽¹⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... ⁽²⁾ preferential origin.

..... ⁽³⁾

(Place and date)

..... ⁽⁴⁾

(Signature of the exporter; in addition, the name of the person signing the declaration has to be indicated in clear script)

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° ... ⁽¹⁾) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ... ⁽²⁾.

..... ⁽³⁾

(Lieu et date)

..... ⁽⁴⁾

(Signature de l'exportateur et indication, en toutes lettres, du nom de la personne qui signe la déclaration)

Kroatische Fassung

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (carinsko ovlaštenje br. ... ⁽¹⁾) izjavljuje da su, osim ako je drugačije izričito navedeno, ovi proizvodi ⁽²⁾ preferencijalnog podrijetla.

..... ⁽³⁾

(Mjesto i datum)

..... ⁽⁴⁾

(Potpis izvoznika i čitko navedeno ime osobe koja potpisuje izjavu)

Italianische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. ... ⁽¹⁾) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ... ⁽²⁾.

..... ⁽³⁾

(Luogo e data)

..... ⁽⁴⁾

(Firma dell'esportatore; si deve inoltre indicare in maniera chiaramente leggibile il nome della persona che firma la dichiarazione)

Lettische Fassung

Eksportētājs produktiem, kuri ietverti šajā dokumentā (muitas pilnvara Nr. ... ⁽¹⁾), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidr inoteikts, šiem produktiem ir priekšrocību izcelsme no ... ⁽²⁾.

..... ⁽³⁾

(Vieta un datums)

..... ⁽⁴⁾

(Eksportētāja paraksts; turklāt skaidrā rokrakstā jānorāda tās personas vārds un uzvārds, kura parakstījusi deklarāciju)

Litauische Fassung

Šiame dokumente išvardintų prekių eksportuotojas (muitinės liudijimo Nr. ... ⁽¹⁾) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ... ⁽²⁾ preferencinės kilmės prekės.

..... ⁽³⁾

(Vieta ir data)

..... ⁽⁴⁾

(Eksportuotojo parašas; be to, turi būti įskaitomai nurodytas deklaraciją pasirašiusio asmens vardas ir pavardė)

Ungarische Fassung

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazási szám: ... ⁽¹⁾) kijelentem, hogy eltérő jelzés hiányában az áruk kedvezményes ... ⁽²⁾ származásúak.

..... ⁽³⁾

(hely és dátum)

..... ⁽⁴⁾

(Az exportőr aláírása továbbá a nyilatkozatot aláíró személy nevét egyértelműen és olvashatóan fel kell tüntetni)

Maltesische Fassung

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (awtorizzazzjoni tad-dwana nru. ... ⁽¹⁾) jiddikjara li, hlief fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' oriġini preferenzjali ... ⁽²⁾.

..... ⁽³⁾

(Post u data)

..... ⁽⁴⁾

(Firma tal-esportatur; barra dan, l-isem tal-persuna li tiffirma d-dikjarazzjoni għandu jkun indikat b'kitba ċara)

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ... ⁽¹⁾), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn ⁽²⁾.

..... ⁽³⁾

(Plaats en datum)

..... ⁽⁴⁾

(Handtekening van de exporteur, gevolgd door de naam van de ondertekenaar in blokletters)

Polnische Fassung

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych nr ... ⁽¹⁾) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ... ⁽²⁾ preferencyjne pochodzenie.

..... ⁽³⁾

(Miejscowość i data)

..... ⁽⁴⁾

(Podpis eksportera; dodatkowo czytelnie imię i nazwisko osoby podpisującej deklarację)

Portugiesische Fassung

O abaixo assinado, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (autorização aduaneira n.º ... ⁽¹⁾), declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ... ⁽²⁾.

..... ⁽³⁾

(Local e data)

..... ⁽⁴⁾

(Assinatura do exportador, seguida do nome do signatário escrito de forma clara)

Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document (autorizația vamală nr. ... ⁽¹⁾) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ... ⁽²⁾.

..... ⁽³⁾

(Locul și data)

..... ⁽⁴⁾

(Semnătura exportatorului; în plus, trebuie indicat cu scris lizibil numele persoanei care semnează declarația)

Slowakische Fassung

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (číslo povolenia ... ⁽¹⁾) vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ... ⁽²⁾.

..... ⁽³⁾

(Miesto a dátum)

..... ⁽⁴⁾

(Podpis vývozcu; okrem toho sa musí čitateľne uviesť meno osoby podpisujúcej vyhlásenie)

Slowenische Fassung

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (pooblastilo carinskih organov št ... ⁽¹⁾) izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno ... ⁽²⁾ poreklo.

..... ⁽³⁾

(Kraj in datum)

..... ⁽⁴⁾

(Podpis izvoznika; poleg tega mora biti čitljivo navedeno ime osebe, ki podpiše izjavo)

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa n:o ... ⁽¹⁾) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohdeltuun oikeutettuja ... alkuperätuotteita ⁽²⁾.

..... ⁽³⁾

(Paikka ja päiväys)

..... ⁽⁴⁾

(Viejän allekirjoitus; lisäksi ilmoituksen allekirjoittajan nimi on selvennettävä)

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr. ... ⁽¹⁾) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung ⁽²⁾.

..... ⁽³⁾

(Ort och datum)

..... ⁽⁴⁾

(Exportörens namnteckning och namnförtydligande)

⁽¹⁾ Wird die Ursprungserklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Zulassungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Ursprungserklärung auf der Rechnung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leer gelassen werden.

⁽²⁾ Der Ursprung der Erzeugnisse ist anzugeben. Betrifft die Ursprungserklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt wird, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

⁽³⁾ Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

⁽⁴⁾ In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

ANHANG VII des Protokolls Nr. 1

MUSTER EINES URSPRUNGSZEUGNISSES UND EINES ANTRAGS AUF AUSSTELLUNG EINES URSPRUNGSZEUGNISSES

Druckanweisungen

1. Die Formblätter haben das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge eine Toleranz von bis zu minus 5 mm und plus 8 mm aufweisen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
2. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. In diesem Fall muss auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

MUSTER EINES URSPRUNGSZEUGNISSES

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG			
1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR.1 Nr.	
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, Staatengruppe oder Gebiet
		7. Bemerkungen	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)			
8. Laufende Nummer, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ⁽¹⁾ , Warenbezeichnung		9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
(¹) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben			
11. ZOLLÄMTER (EU) ODER AUSSTELLENDEN BEHÖRDEN (VIETNAM) - VERMERK <i>Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt</i> Ausfuhrpapier ⁽²⁾ Art/Muster:Nr.: vom Zollamt/ausstellende Behörde Ausstellender/s Staat/Gebiet Stempel Ort und Datum (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen Ort und Datum (Unterschrift)	
(²) Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich			

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung⁽¹⁾ ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde (EU) oder der ausstellenden Behörde (Vietnam) ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) (¹) Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, paraphiert und von der Zollbehörde (EU) oder der ausstellenden Behörde (Vietnam) des ausstellenden Staates oder Gebietes mit ihrem Sichtvermerk versehen werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlusstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

MUSTER EINES ANTRAGS AUF AUSSTELLUNG EINES URSPRUNGSZEUGNISSES

ANTRAGS AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr.			
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam			
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, Staatengruppe oder Gebiet		
	7. Bemerkungen			
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="778 1149 1158 1964">9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (Liter, m³ usw.)</td> <td data-bbox="1158 1149 1441 1964">10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)</td> </tr> </table>		9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (Liter, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (Liter, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)			

(¹) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen,

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....

LEGT die folgenden Nachweise ⁽¹⁾ vor:

.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden,

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

⁽¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren.

ANHANG VIII des Protokolls Nr. I

ERLÄUTERUNGEN

1. Für die Zwecke des Artikels 1 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe e ist der „Ausführer“ nicht notwendigerweise die Person (Verkäufer), welche die Rechnung für die Sendung ausstellt (Rechnungsstellung durch Dritte). Der Verkäufer kann sich im Gebiet eines Drittlandes befinden.
2. Für die Zwecke des Artikels 4 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) Absatz 1 Buchstabe b fallen unter „Früchte und pflanzliche Erzeugnisse“ insbesondere lebende Bäume, Blumen, Früchte, Gemüse, Algen, Seetang und Pilze.
3. Für die Zwecke des Artikels 11 (Buchmäßige Trennung) Absatz 4 bezeichnet der Ausdruck „allgemein anerkannte Buchführungsgrundsätze“ den anerkannten Konsens oder nennenswerte verbindliche Belege im Gebiet einer Vertragspartei in Bezug auf die Erfassung der Einnahmen, Ausgaben, Kosten, Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die Offenlegung von Informationen und die Erstellung des Jahresabschlusses. Unter diese Grundsätze können weit gefasste Leitlinien zur allgemeinen Anwendung, aber auch detaillierte Normen, Praktiken und Verfahren fallen.
4. Für die Zwecke des Artikels 13 (Nichtbehandlung) Absatz 4 bezeichnet der Ausdruck „im Falle eines Zweifels“, dass es im Ermessen der Einfuhrvertragspartei liegt, die Fälle zu bestimmen, in denen der Anmelder die Erfüllung von Artikel 13 (Nichtbehandlung) nachweisen muss; sie kann diesen Nachweis jedoch nicht routinemäßig verlangen.
5. Für die Zwecke des Artikels 16 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) Absatz 1 fällt unter den Ausdruck „schriftlich“ auch ein auf elektronischem Wege gestellter Antrag.
6. Für die Zwecke des Artikels 16 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) Absatz 3 fallen unter den Ausdruck „auf Verlangen der zuständigen Behörde der ausführenden Vertragspartei jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen“ sowohl der Fall, dass die zuständigen Behörden systematisch die Vorlage aller Nachweise verlangen, als auch der Fall, dass die zuständigen Behörden die Vorlage der Nachweise nur punktuell verlangen.
7. Für die Zwecke des Artikels 19 (Voraussetzungen für die Ausfertigung der Ursprungserklärung) Absatz 3 fallen unter den Ausdruck „jedes andere Handelspapier“ beispielsweise beliegende Lieferscheine, Pro-forma-Rechnungen oder Packlisten. Frachtpapiere wie Konnossemente oder Luftfrachtbriefe hingegen gelten nicht als andere Handelspapiere. Auch eine Ursprungserklärung auf einem getrennten Formblatt ist nicht zulässig. Eine Ursprungserklärung darf auf einem getrennten Formblatt eines Handelspapiers abgegeben werden, wenn dieses Formblatt offensichtlich Teil des Handelspapiers ist.
8. Bezüglich der Anwendung des Artikels 30 (Prüfung der Ursprungsnachweise) bemühen sich die Zollbehörden des Ausfuhrlands, die Behörden des Einfuhrlands über den Eingang des Ersuchens um Nachprüfung zu unterrichten. Dies kann in jedweder Form erfolgen, auch auf elektronischem Wege. Sie bemühen sich ferner, die ersuchenden Behörden zu unterrichten, falls sie mehr Zeit als die nach Artikel 30 (Prüfung der Ursprungsnachweise) Absatz 6 vorgesehenen 10 Monate für die Prüfung und die Beantwortung des Ersuchens benötigen.
9. Bezüglich der Anwendung des Artikels 30 (Prüfung der Ursprungsnachweise) Absatz 6 prüfen die ersuchenden zuständigen Behörden zusammen mit den ersuchten zuständigen Behörden, ob sie tatsächlich das Ersuchen erhalten haben, bevor sie die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung ablehnen.